

Finanzierung der Fonds

Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit nahmen die Fonds vor allem unverzinsten oder niedrigverzinsten Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu 100 Jahren vom ERP-Fonds auf. Seit 1952 waren Wohnbauförderungsbeiträge von den Steuerpflichtigen zur Förderung der Errichtung von Kleinwohnungshäusern an den BWSF zu leisten. Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherungen zogen diesen Beitrag ein und leiteten ihn an den BWSF weiter. Die Wohnbauförderungsbeiträge stiegen von 762,61 Mio. EUR im Jahr 2007 auf 894,86 Mio. EUR im Jahr 2012. Dienten diese Wohnbauförderungsbeiträge ursprünglich – zusätzlich zu den ERP-Darlehen – der Finanzierung des BWSF, waren diese seit dem Abwicklungsgebot von 1989 für den BWSF nur noch ein Durchlaufposten, der zur Gänze – wenn auch zeitverzögert und zwischenveranlagt (siehe TZ 9) – an den Bund (BMF) weiterzuleiten war. (TZ 4)

Abwicklung der Fonds

Das 1989 beschlossene Abwicklungsgesetz regelte die Grundlagen für die Fonds hinsichtlich der Gebarung, der Rechnungslegung und der Verteilung an Bund und Länder. Zwischen 2007 und 2012 verringerten sich die Darlehensforderungen von 40,77 Mio. EUR (aufgeteilt auf 6.875 Darlehenskonten) um rd. 45,5 % auf 22,20 Mio. EUR (aufgeteilt auf 1.518 Darlehenskonten). (TZ 5)

Ursprünglich kalkulierten die Fonds mit einer Abwicklung bis zum Jahr 2010. Im April 2010 wurden die Möglichkeiten einer vorzeitigen Auflösung der Fonds vom BMWFJ (seit März 2014: BMWFW) geprüft, jedoch kein Handlungsbedarf festgestellt. Ab dem Jahr 2011 wurde die geplante Auflösung vom BMWFJ daher auf das Jahr 2025 verschoben. Die Abwicklung der Fonds wird wegen der langen Laufzeit der aushaftenden Darlehen (bis maximal 2042) noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen. (TZ 5)

Personal

Die Fonds verfügten über kein Personal und keine Organe, sondern bedienten sich der Mitarbeiter zweier Abteilungen des BMWFJ. Der Verwaltungsaufwand ging durch die Abnahme der Anzahl der aushaftenden Darlehen von 6.875 im Jahr 2007 auf 1.518 im Jahr 2012 entsprechend zurück. In Summe waren im Jahr 2007 18 Mitarbeiter mit 14,1 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und im Jahr 2012 17 Mitar-

Kurzfassung

beiter mit sieben VZÄ mit der Verwaltung der Fonds beschäftigt. Die Fonds ersetzen dem BMWFJ den entstandenen Personalaufwand. Im Jahr 2012 betrug der Personal- und Sachaufwand rd. 483.000 EUR, 2007 waren es noch rd. 883.000 EUR. Die Angaben zu den VZÄ beruhten auf einer Schätzung des BMWFJ und konnten vom RH mangels Ressourcenaufzeichnungen nicht nachvollzogen werden. Weder das BMWFJ noch die Länder überprüften die Effizienz des Personaleinsatzes. (TZ 6)

Zweckmäßigkeit der Fortführung

Für die Erstellung der Jahresabschlüsse erforderte § 5 Abs. 2 Abwicklungsgesetz für den Personal- und Sachaufwand über die gesamte Abwicklungsdauer eine Vorsorge. Um die Liquidierung der Fonds ohne Heranziehung von Bundesmitteln und ohne Aufnahme von Darlehen bewerkstelligen zu können, bildeten die Fonds eine Rückstellung für die Fondsliquidierung. Das Jahr 2025 (siehe dazu TZ 9) ergab sich dabei aus einer Berechnung des Wirtschaftsprüfers der Fonds, da etwa ab diesem Jahr die Zahlungsausgänge für Personal- und Sachaufwand voraussichtlich die Einnahmen aus Tilgung und Zinsen von gegebenen Darlehen übersteigen werden. (TZ 7)

Der aus der Gegenüberstellung von Personal- und Sachaufwand zu den Einnahmen aus Zinsen und Tilgungen resultierende jährliche Überschuss war kein hinreichendes Kriterium für die Zweckmäßigkeit der Fortführung der Fonds. (TZ 7)

Die Berechnungen des Wirtschaftsprüfers des Fonds unterstellten einen Personalaufwand, der um 2,4 Mitarbeiter (VZÄ) über dem Ende 2012 seitens des BMWFJ weiterverrechneten Personalaufwand (sieben Mitarbeiter (VZÄ); siehe dazu TZ 6) lag. Insbesondere beruhte auch der 2012 weiterverrechnete Personalaufwand auf einer Schätzung des BMWFJ und auf keiner fundierten Analyse. Darüber hinaus vernachlässigte ein konstanter Personalaufwand über die Abwicklungsperiode bei der Rückstellungsberechnung den sinkenden Verwaltungsaufwand, der mit der Abnahme der aushaftenden Darlehen einhergeht. (TZ 7)

Die Wohnbauförderungsbeiträge leitete der BWSF seit dem Jahr 1989 zur Gänze an den Bund weiter. Seit 1992 waren erzielte Erträge aus der Zwischenveranlagung der Wohnbauförderungsbeiträge, die zu einem Jahresüberschuss des Fonds beitrugen, an die Länder abzuführen. (TZ 7)

Bilanzdaten

Die Fonds verwalteten Darlehenskonten mit einer Forderungshöhe von 40,77 Mio. EUR (2007) bzw. 22,20 Mio. EUR (2012). Der Barwert der Darlehensforderungen war unter Heranziehung eines Ende der 1980er-Jahre marktüblichen Zinssatzes von 6,8 % errechnet worden. Der Zinssatz zur Berechnung des Barwerts der Forderungen der Fonds erschien mit 6,8 % überhöht. Ein Sicherheitszuschlag, der die Auswirkungen von Inflation auf die Personal- und Sachkosten berücksichtigt, war erforderlich, da durch Änderung des Abzinsungsfaktors eine einmalig generierte Ausschüttung zwar zur Gänze den Ländern zustünde, der Bund jedoch bei der künftigen Auflösung der bundesgesetzlich eingerichteten Fonds im Falle zu geringer Rückstellungen zu einem Nachschuss verpflichtet wäre. (TZ 9)

Veranlagungen

Das Abwicklungsgesetz ermächtigte die Fonds seit 1989, Geldmarktoperationen in Form von Geldveranlagungen von bis zu zwölf Monaten vorzunehmen. Die Fonds nutzten die ihnen gesetzlich eingeräumte Möglichkeit, indem sie zwischen 2007 und Jänner 2013 bis zu 103,10 Mio. EUR kurzfristig – d.h. weniger als drei Monate – in Termineinlagen veranlagten. In den Jahren 2007 bis 2012 erzielten die Fonds dadurch Zinserträge von 5,05 Mio. EUR. Längerfristige Bindungen oder Anleihen, Aktien oder Derivate wurden im überprüften Zeitraum nicht erworben. Die Fonds veranlagten Gelder gesetzeskonform in Termineinlagen von weniger als drei Monaten Laufzeit und hielten damit das mit der Veranlagung verbundene Risiko so gering wie möglich. Weiters achteten die Fonds auf die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips und auf die Trennung zwischen anweisender und ausführender Stelle. (TZ 10)

Gewinn- und Verlustrechnung

Der Refinanzierungszinssatz von BWSF und WWF beim ERP-Fonds für die selbst aufgenommenen Darlehen war günstiger als der Zinssatz für die vergebenen Darlehen. Daraus ergab sich für die Fonds ein jährlicher Überschuss, der einerseits in Form von Termingeldern zur teilweisen Bedeckung von Rückstellungen und andererseits zur Generierung einer jährlichen Ausschüttung an die Bundesländer herangezogen werden konnte. Die Fonds schütteten zwischen 2007 und 2012 zwischen 2,088 Mio. EUR (2012) und 18,554 Mio. EUR (2011, teilweise Auflösung einer Rückstellung) an Jahresüberschüsse

sen an die Bundesländer aus. In Summe wurden in diesem Zeitraum 36,8 Mio. EUR ausgeschüttet. Die Zinseinnahmen der Fonds betrugen 2012 knapp mehr als die Hälfte des Jahres 2007 und der Personal- und Sachaufwand ging um 45 % von rd. 883.000 EUR (2007) auf rd. 483.000 EUR (2012) zurück. (TZ 11)

Kenndaten zu Bundeswohnbaufonds (Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und Wohnhauswiederaufbaufonds)

Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz vom 8. Juni 1989, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 373/1988 geändert werden, BGBl. Nr. 301/1989 i.d.g.F.						
	Bundesgesetz vom 23. Juni 1988, mit dem Bestimmungen über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Städterneuerungsfonds getroffen, sowie das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesfinanzgesetz 1988 geändert werden, BGBl. Nr. 373/1988 i.d.g.F.						
Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951 über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952 i.d.g.F.							
Gebarung	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung
in Mio. EUR							in %
Bilanzsumme	79,05	77,37	74,62	75,62	77,54	63,61	- 19,5
Darlehensforderungen	40,77	33,39	29,30	26,28	23,96	22,20	- 45,5
Guthaben bei Kreditinstituten	38,24	43,92	45,25	49,17	53,41	41,38	8,2
Rückstellungen	54,21	53,27	52,48	51,84	35,30	34,74	- 35,9
Verbindlichkeiten	18,38	19,75	19,22	21,34	23,69	26,79	45,8
Bilanzgewinn (= Ausschüttung an die Bundesländer)	6,46	4,36	2,92	2,45	18,55	2,09	- 67,7
Personal							
Anzahl							
Anzahl Mitarbeiter ¹	18	18	18	18	17	17	
Vollzeitäquivalente (VZÄ) ²	14,1	13,9	11,2	9,4	6,8	7,0	- 50,3

¹ Fonds verfügten über kein Personal, sondern bedienten sich der Mitarbeiter des BMWFJ

² Angaben beruhten auf einer Schätzung des BMWFJ

Quellen: BMWFJ, Rechnungsabschlüsse BWSF und WWF

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im April 2013 die Gebarung der Bundeswohnbaufonds (Fonds). Diese umfassten den 1921 gegründeten Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (BWSF) und den 1948 gegründeten Wohnhauswiederaufbaufonds (WWF).

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen und der wirtschaftlichen Entwicklung der Fonds sowie die Beurteilung der Veranlagungen der Fondsmittel. Die Überprüfung umfasste den Zeitraum 2007 bis 2012.

Die Fonds wurden aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem sonst risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH verwendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Zu dem im Oktober 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMWFJ (seit März 2014 BMWFW) im Dezember 2013 Stellung. Die Stellungnahme des BMWFJ erfolgte auch in Vertretung der Fonds. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Februar 2014.

Aufgaben und gesetzliche Rahmenbedingungen**Aufgabenentwicklung**

2 (1) Sowohl der BWSF als auch der WWF setzten seit Ende 1987 selbst keine aktiven Fördertätigkeiten mehr. Die Fonds befanden sich in Abwicklung. Sie verwalteten Ende 2012 rd. 1.500 Darlehenskonten mit einem Volumen von insgesamt rd. 22,20 Mio. EUR². Weiters ließen die seitens der Krankenversicherungsträger eingehobenen Wohnbauförderungsbeiträge (2012: rd. 895 Mio. EUR) über den BWSF. Dieser leitete sie an das BMF weiter.

(2) Der BWSF wurde 1921 durch ein Bundesgesetz³ eingerichtet. Sein Zweck war vor allem die finanzielle Unterstützung von Körperschaften, Anstalten und gemeinnützigen Bauvereinigungen bei der Errichtung von Wohnsiedlungen und der Beschaffung der dazu benötigten Grundstücke.

² Dabei handelte es sich um die abgezinsten Forderungen, wie sie in der Bilanz ausgewiesen wurden.

³ Bundesgesetz vom 15. April 1921 betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungs-fürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, BGBl. Nr. 252/1921

Aufgaben und gesetzliche Rahmenbedingungen

Der WWF wurde 1948 durch ein Bundesgesetz⁴ eingerichtet. Sein Zweck war insbesondere die Finanzierung der Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und des Ersatzes des zerstörten Haustrates.

Beide Fonds haben eigene Rechtspersönlichkeit und werden vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (seit März 2014 Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) vertreten.

(3) Neue Förderaufgaben erhielt der BWSF durch das Startwohnungsgesetz⁵ 1982. Der BWSF förderte als Starthilfe durch Wohnungsaufwand (Startwohnung: Gebäude vor 8. Mai 1945 erbaut; 30 bis 90 m²-Wohnung bei Fonds gemeldet) entstehende unzumutbare Belastungen (an Richtsätze des ASVG gekoppelt) sowie als Objektförderung die Erhöhung der Ausstattungskategorie (auf A oder B) einer Startwohnung.

Die Stadterneuerungs-Verordnung 1984⁶ regelte neue Förderaufgaben für den WWF. Der Fonds konnte Gemeinden oder von Gemeinden verwaltete Fonds mit zinsbegünstigten Darlehen oder nicht rückzahlbaren Beiträgen fördern.

Veränderung der Wohnbauförderung

3.1 (1) Die jeweils zuständigen Bundesministerien verwalteten den BWSF seit 1921 und den WWF seit 1948. Sowohl Gesetzgebung als auch Vollziehung der Förderungen dieser Fonds lagen beim Bund.

Beginnend mit dem Wohnbauförderungsgesetz 1954⁷ kam es zu einer Verschiebung der Vollziehung zu den Bundesländern. Die Verschiebung behielt auch das Wohnbauförderungsgesetz 1968⁸ bei. In der Folge stellten die Fonds ihre aktive Fördertätigkeit ein. Dadurch verwalteten sie nur mehr die Rückflüsse der bis Ende 1967 mit einer Verzinsung von bis zu 4 % p.a. gewährten Darlehen.

⁴ Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, betreffend die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkungen beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und den Ersatz des zerstörten Haustrates (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz), BGBl. Nr. 130/1948

⁵ Bundesgesetz vom 12. Mai 1982 zur Verbesserung der Wohnverhältnisse von jungen Familien (Startwohnungsgesetz), BGBl. Nr. 264/1982

⁶ Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 14. Dezember 1984 betreffend die Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung (Stadterneuerungs-Verordnung 1984), BGBl. Nr. 528/1984

⁷ Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, womit Bestimmungen über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen getroffen und Grundsätze über die Schaffung von Wohnbauförderungsbeiträgen aufgestellt werden (Wohnbauförderungsgesetz 1954), BGBl. 153/1954

⁸ Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967 – dieses Gesetz bewirkte die „Veränderung“ der Wohnbauförderung. Die Vollziehung, aber nicht die Gesetzgebung wurde auf die Länder übertragen.



Ende 1987 wurden die Startwohnungs- und Stadterneuerungsförderungen (siehe TZ 2) eingestellt, weil mit Bundesverfassungsgesetz im Dezember 1987⁹ die Gesetzgebung hinsichtlich der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung vom Bund auf die Länder übertragen wurde. Damit war die Wohnbauförderung vollständig vom Bund auf die Länder übergegangen.

(2) Im Jahr 1989 beschloss der Nationalrat die Abwicklung der Fonds (Abwicklungsgesetz)¹⁰. Wurden die Jahresüberschüsse der Fonds ab 1989 noch zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Länder aufgeteilt, gebührten diese ab dem Geschäftsjahr 1992 gemäß Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetz¹¹ zur Gänze den Ländern.

Das den BWSF 1921 einrichtende Bundesgesetz trat durch das erste Bundesrechtsbereinigungsgesetz (BGBl. I Nr. 191/1999 i.d.g.F.) Ende Dezember 2009 außer Kraft.

3.2 Der RH hielt fest, dass seit der Gründung der Fonds ihr Aufgabenumfang durch Verschiebung von Kompetenzen im Bereich der Wohnbauförderung vom Bund zu den Ländern abnahm und eine operative Fördertätigkeit nicht mehr gegeben war.

Finanzierung der Fonds

4 (1) Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit nahmen die Fonds vor allem unverzinstes oder niedrigverzinstes Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu 100 Jahren vom ERP-Fonds auf. Der ERP-Fonds hat die Aufgabe, den Ausbau, die Rationalisierung und die Produktivität der österreichischen Wirtschaft insbesondere durch Unterstützung und Anregung der produktiven Tätigkeit und des Warenaustausches zu fördern und dadurch auch zur Erhaltung der Vollbeschäftigung und zur Erhöhung des Sozialprodukts unter Bedachtnahme auf die Stabilität des Geldwertes beizutragen.

⁹ Bundesverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1987, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Zuständigkeit für das Volkswohnungswesen geändert wird; BGBl. Nr. 640/1987

¹⁰ Bundesgesetz vom 8. Juni 1989, BGBl. Nr. 301, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 373/1988 geändert werden

¹¹ Bundesgesetz über die Abwicklung von Förderungen nach dem Startwohnungsgesetz und zur Änderung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 301/1989 (Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetz); BGBl. Nr. 14/1992

Aufgaben und gesetzliche Rahmenbedingungen

(2) Seit 1952 waren zur Förderung der Errichtung von Kleinwohnungshäusern Wohnbauförderungsbeiträge von den Steuerpflichtigen an den BWSF zu leisten¹². Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherungen zogen diesen Beitrag ein und leiteten ihn an den BWSF weiter¹³. Die Wohnbauförderungsbeiträge stiegen von 762,61 Mio. EUR im Jahr 2007 auf 894,86 Mio. EUR im Jahr 2012. Dienten diese Wohnbauförderungsbeiträge ursprünglich – zusätzlich zu den ERP-Darlehen – der Finanzierung des BWSF, waren diese seit dem Abwicklungsgesetz von 1989 für den BWSF nur noch ein Durchlaufposten, der zur Gänze – wenn auch zeitverzögert und zwischenveranlagt (siehe TZ 9) – an den Bund (BMF) weiterzuleiten war.

Abwicklung der Fonds

5.1 (1) Zum Zeitpunkt der kompetenzrechtlichen Übertragung der Wohnbauförderung an die Länder – Ende 1987 – verfügten die Fonds über aus haftende Hypothekarforderungen im Ausmaß von 1.017,42 Mio. EUR¹⁴ mit Laufzeiten bis maximal 2042¹⁵.

Das 1989 beschlossene Abwicklungsgesetz¹⁶ regelte die Grundlagen für die Fonds hinsichtlich der Gebarung, der Rechnungslegung und der Verteilung an Bund und Länder. Für die Erstellung der Jahresabschlüsse sah das Gesetz bei der Bewertung des Vermögens eine Abzinsung der unverzinsten oder niedrig verzinsten Hypothekarforderungen sowie eine Vorsorge für den erforderlichen Personal- und Sachaufwand für die gesamte Abwicklungs dauer vor.

Zwischen 2007 und 2012 verringerten sich die Darlehensforderungen von 40,77 Mio. EUR (aufgeteilt auf 6.875 Darlehenskonten) um rd. 45,5 % auf 22,20 Mio. EUR¹⁷ (aufgeteilt auf 1.518 Darlehenskonten).

¹² Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951 über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952

¹³ Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages (BGBl. 155/1954) erhalten die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für die ihnen durch die Einhebung, Einbringung und Abfuhr der Beiträge erwachsenen Kosten eine Vergütung in der Höhe von 0,7 % der eingehobenen Beiträge.

¹⁴ Zu Beginn des Jahres 1989 betrugen diese laut Bilanz zum Stichtag 31. Dezember 1989 rd. 869,70 Mio. EUR.

¹⁵ Die Darlehenslaufzeiten sind abhängig von möglichen vorzeitigen Rückzahlungen seitens der Darlehensnehmer.

¹⁶ Bundesgesetz vom 8. Juni 1989, BGBl. Nr. 301, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 373/1988 geändert werden

¹⁷ Dabei handelte es sich um die abgezinsten Forderungen, wie sie in der Bilanz ausgewiesen wurden.



(2) Ursprünglich kalkulierten die Fonds mit einer Abwicklung bis zum Jahr 2010¹⁸; Im April 2010 wurden die Möglichkeiten einer vorzeitigen Auflösung der Fonds vom BMWFJ geprüft, jedoch kein Handlungsbedarf festgestellt. Ab dem Jahr 2011 wurde die geplante Auflösung vom BMWFJ daher auf das Jahr 2025 verschoben. Begründet wurde diese Verschiebung vor allem mit der für den Bund vorteilhaften, unterschiedlichen Verzinsung der gewährten Darlehen des BWSF (4 % p.a.) und der noch aushaftenden, aber unverzinsten bzw. niedrig verzinsten Refinanzierung durch ERP-Darlehen. Weiters hielt das BMWFJ eine mit einer begünstigten, vorzeitigen Tilgung verbundene Anhebung der Annuitäten in wirtschaftlich schwierigen Zeiten für nicht vertretbar.

Die geplante Auflösung der Fonds bedarf einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung.

5.2 Der RH stellte fest, dass die Abwicklung der Fonds wegen der langen Laufzeit der aktuell aushaftenden Darlehen noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird.

Personal

6.1 Die Fonds verfügten über kein Personal und keine Organe¹⁹, sondern bedienten sich der Mitarbeiter zweier Abteilungen des BMWFJ. Dabei war eine Abteilung für die Fondsverwaltung und eine andere für die Fondsbuchhaltung zuständig. Im Außenverhältnis vertrat ein Abteilungsleiter des BMWFJ die beiden Fonds. Der Verwaltungsaufwand ging durch die Abnahme der Anzahl der aushaftenden Darlehen von 6.875 im Jahr 2007 auf 1.518 im Jahr 2012 sukzessive zurück. In Summe waren im Jahr 2007 18 Mitarbeiter mit 14,1 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und im Jahr 2012 17 Mitarbeiter mit sieben VZÄ mit der Verwaltung der Fonds beschäftigt. Die Fonds ersetzten dem BMWFJ den entstandenen Personalaufwand.

Im Jahr 2012 betrug der Personal- und Sachaufwand rd. 483.000 EUR, 2007 waren es noch rd. 883.000 EUR.

Die Angaben zu den VZÄ beruhten auf einer Schätzung des BMWFJ und konnten vom RH mangels Ressourcenaufzeichnungen nicht nachvollzogen werden. Eine Überprüfung der weiterverrechneten Personalressourcen durch die Länder erfolgte nicht.

¹⁸ Alle Darlehen des WWSF hätten durch begünstigte Rückzahlungsaktionen bis 2010 getilgt sein sollen. Ende 2010 waren bis auf acht Darlehenskonten alle Konten des WWSF getilgt. Beim BWSF waren Ende 2010 noch rd. 2.100 Darlehenskonten offen.

¹⁹ Das den BWSF 1921 einrichtende Bundesgesetz trat durch das erste Bundesrechtsbereinigungsgesetz (BGBl. I Nr. 191/1999 i.d.g.F.) Ende Dezember 2009 außer Kraft.

Aufgaben und gesetzliche Rahmenbedingungen

Bei den Fonds bzw. beim BMWFJ bestanden keine Vorgaben für den Personaleinsatz und keine Überlegungen für eine effizientere Organisation.

6.2 Der RH kritisierte, dass der dem BMWFJ für die Verwaltung der Fonds abgegoltene Personalaufwand mangels geeigneter Ressourcenaufzeichnungen nicht nachvollzogen werden konnte. Er hielt kritisch fest, dass keine Seite die Effizienz des Personaleinsatzes überprüfte. Er empfahl daher dem BMWFJ, in Hinkunft Ressourcenaufzeichnungen über die mit der Fondsverwaltung verbundenen Tätigkeiten zu führen, um die den Fonds weiterverrechneten Personalkosten genau nachweisen zu können.

Weiters empfahl der RH dem BMWFJ, den durch die Abnahme der aushaftenden Darlehen sinkenden Arbeitsaufwand der Fonds sowie die internen Arbeitsabläufe zu evaluieren und gegebenenfalls eine Organisationsänderung zur Effizienzsteigerung und zur Anpassung der Personalressourcen an den verringerten Arbeitsaufwand vorzunehmen. Dabei sollten frei werdende Planstellen durch anstehende Pensionierungen nicht nachbesetzt werden, um dadurch den Veränderungsprozess zu beschleunigen.

6.3 *Das BMWFJ sagte zu, die Anregung des RH, Ressourcenaufzeichnungen zu führen, aufzunehmen. Der sukzessiven Abnahme der aushaftenden Darlehen und dem damit verbundenen verringerten Arbeitsaufwand werde durch gezielten Einsatz der Personalressourcen Rechnung getragen. Seit 18 Jahren seien daher bei den Bundeswohnbaufonds durch Pensionierungen frei werdende Planstellen nicht nachbesetzt worden. Als nächstes würden zwei, auch mit Agenden der Fonds befasste Mitarbeiter der Dienstklasse VIII spätestens Ende 2016 in den Ruhestand treten.*

Zweckmäßigkeit der Fortführung der Fonds

7.1 (1) Für die Erstellung der Jahresabschlüsse erforderte § 5 Abs. 2 Abwicklungsgesetz für den Personal- und Sachaufwand über die gesamte Abwicklungsdauer eine Vorsorge. Um die Liquidierung der Fonds ohne Heranziehung von Bundesmitteln und ohne Aufnahme von Darlehen bewerkstelligen zu können, bildeten die Fonds eine Rückstellung für die Fondsliquidierung. Diese Rückstellung war vorerst auf eine Liquidierung im Jahr 2010 berechnet und wurde mit Jahresabschluss 2011 auf eine Liquidierung im Jahr 2025 angepasst und damit um 16 Mio. EUR auf 10 Mio. EUR ab dem Jahr 2011 verringert (siehe TZ 9). Das Jahr 2025 ergab sich dabei aus einer Berechnung des Wirtschaftsprüfers der Fonds, da etwa ab diesem Jahr die Zahlungsausgänge für Personal- und Sachaufwand voraussichtlich die



Einnahmen aus Tilgung und Zinsen von gegebenen Darlehen übersteigen werden.

Diese Rückstellung verringert sich laut den Berechnungen des Wirtschaftsprüfers bis zum geplanten Liquidierungsjahr 2025 und geht linear gegen 8,6 Mio. EUR.

(2) Der Wirtschaftsprüfer berechnete die Rückstellung (Ende 2012) für Personal- und Sachaufwand unter Heranziehung von 9,4 Mitarbeitern (VZÄ) und unter Veranschlagung eines Aufzinsungssatzes von 3 % bzw. 5 %. Das BMWFJ verrechnete den Fonds allerdings, wie unter TZ 6 ausgeführt, im Jahr 2012 sieben Mitarbeiter (VZÄ), die auf einer Schätzung des BMWFJ beruhten und vom RH mangels Ressourcen-aufzeichnungen nicht überprüft werden konnten.

(3) Die durch den BWSF an das BMF weitergeleiteten Wohnbauförderungsbeiträge erreichten im Jahr 2012 ein Volumen von 894,86 Mio. EUR. Seit der Einstellung der Fördertätigkeit der Fonds im Zuge der Veränderung der Wohnbauförderung hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung dienten zwischenveranlagte Mittel nur der Finanzierung der laufenden Aufwendungen des Fonds (siehe TZ 10). Die Jahresüberschüsse waren gemäß Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetz seit 1992 an die Länder abzuführen.

(4) Die Rückstellungen betragen Ende 2012 für den bis zum Jahr 2028 hochgerechneten Personal- und Sachaufwand sowie für alle bis zur geplanten Fondsliquidation erwarteten sonstigen Aufwendungen insgesamt 34,74 Mio. EUR.

7.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass der aus der Gegenüberstellung von Personal- und Sachaufwand zu den Einnahmen aus Zinsen und Tilgungen resultierende jährliche Überschuss kein hinreichendes Kriterium für die Zweckmäßigkeit der Fortführung der Fonds darstellte. Der RH empfahl daher, in regelmäßigen Abständen, zumindest alle drei Jahre, die Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Fortführung der Fonds anhand eines Kosten-Nutzen-Vergleichs mit einer vorzeitigen Auflösung zu prüfen.

(2) Der RH kritisierte, dass die Berechnungen des Wirtschaftsprüfers des Fonds einen Personalaufwand unterstellten, der um 2,4 Mitarbeiter (VZÄ) über dem Ende 2012 seitens des BMWFJ weiterverrechneten Personalaufwand (sieben VZÄ) lag. Insbesondere erachtete der RH den Umstand als kritikwürdig, dass auch der 2012 weiterverrechnete Personalaufwand auf einer Schätzung des BMWFJ und auf keiner fundierten Analyse beruhte. Darüber hinaus vernachlässigte ein konstanter Per-

Aufgaben und gesetzliche Rahmenbedingungen

sonalaufwand über die Abwicklungsperiode bei der Rückstellungsberechnung den sinkenden Verwaltungsaufwand, der mit der Abnahme der aushaftenden Darlehen einhergeht. Der RH empfahl daher, nach Analyse der tatsächlich benötigten Personalressourcen (siehe TZ 6), die Rückstellung für Personal- und Sachaufwand an den ermittelten Personalbedarf anzugleichen.

(3) Der RH hielt fest, dass die Wohnbauförderungsbeiträge seit dem Jahr 1989 vom BWSF zur Gänze an den Bund weitergeleitet wurden. Seit 1992 waren erzielte Erträge aus der Zwischenveranlagung der Wohnbauförderungsbeiträge, die zu einem Jahresüberschuss des Fonds beitrugen, an die Länder abzuführen. Der RH empfahl diesbezüglich zu prüfen, inwieweit eine unmittelbare Weiterleitung der Wohnbauförderungsbeiträge durch die Krankenversicherungsträger an das BMF zweckmäßig wäre, um den Verwaltungsaufwand des Fonds zu reduzieren.

7.3 *Laut Stellungnahme des BMWFJ werde mit Bilanzstichtag 31. Dezember 2013, genauso wie auch bereits 2010, unter Mithilfe eines Wirtschaftstreuhänders ein Finanzplan erstellt werden, auf dessen Grundlage die Beurteilung der Zweckmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit der Fortführung der Fonds anhand eines Kosten-Nutzen-Vergleichs mit einer vorzeitigen Auflösung unterstützt werden solle. Bei der Rückstellung für Personal- und Sachaufwand würden die zukünftigen Aufgaben des Fonds unter Heranziehung der auf Anregung des RH nunmehr im BMWFJ durchgeführten Ressourcenaufzeichnungen berücksichtigt werden.*

Gemäß § 1 bis § 5 (5) des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages wäre dieser an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zu leisten. Die Weiterleitung dieser Beiträge an das BMF erfolge dabei unter Zuhilfenahme der den Fonds zur Verfügung stehenden Ressourcen. Die Kosten dieses Verwaltungsaufwandes würden nicht von den Bundeswohnbaufonds, sondern vom BMWFJ getragen. Somit käme es bei Übertragung dieser Agenden an das BMF lediglich zu einer Kostenumverteilung im Bund, verbunden mit zusätzlichen Kosten für die Errichtung neuer Strukturen. In diesem Zusammenhang sei anzuführen, dass die bestehende Verwaltungseinheit gut funktioniere und hier daher kein Veränderungsbedarf gesehen werde.

7.4 Der RH entgegnete, dass bei einer unmittelbaren Weiterleitung der Wohnbauförderungsbeiträge an das BMF der vom BMWFJ zu tragende Verwaltungsaufwand wegfallen und es so zu keiner Kostenumverteilung im Bund kommen würde. Die Notwendigkeit der Errichtung neuer Strukturen kann der RH nicht erkennen, zumal dem BMF auch

bisher schon die Wohnbauförderungsbeiträge zuflossen und von diesem zu verbuchen waren. Er regte daher an, im Rahmen eines Beitrags zur Verwaltungsreform auf eine Bereinigung von – gesetzlich normierten – Zuständigkeiten hinzuwirken.

Wirtschaftliche Gebarung

Wirtschaftliche Einheit

8 Gemäß § 1 Abwicklungsgesetz kann zur Abdeckung fällig werdender Verpflichtungen der beiden Fonds jeweils auch das Vermögen des anderen Fonds herangezogen werden. Bis zum Jahr 2009 bilanzierten der BWSF und der WWF getrennt, danach wurde nur noch ein gemeinsamer Jahresabschluss erstellt. Aufgrund ihrer wirtschaftlichen Einheit sind daher beide Fonds in einer einzigen Tabelle dargestellt.

Bilanzentwicklung

Wesentliche Bilanzdaten

9.1 Die wesentlichen Bilanzdaten der Fonds stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 1: Wesentliche Bilanzdaten der Fonds

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2007 bis 2012
in 1.000 EUR							
Darlehensforderungen	40.768,6	33.394,5	29.304,2	26.279,2	23.956,1	22.198,5	- 45,6
Guthaben bei Kreditinstituten	38.239,1	43.915,3	45.251,4	49.168,0	53.406,4	41.382,2	8,2
Summe Aktiva	79.046,5	77.371,3	74.623,4	75.625,0	77.536,8	63.611,9	- 19,5
Bilanzgewinn	6.455,1	4.359,3	2.920,3	2.447,7	18.553,6	2.088,0	- 67,7
Rückstellungen	54.209,8	53.265,1	52.484,1	51.837,1	35.297,8	34.736,7	- 35,9
Verbindlichkeiten	18.381,5	19.746,9	19.219,0	21.340,2	23.685,3	26.787,1	45,7
Summe Passiva	79.046,5	77.371,3	74.623,4	75.625,0	77.536,8	63.611,9	- 19,5

Quelle: BMWFJ

Wirtschaftliche Gebarung

Die Fonds verwalteten Darlehenskonten mit einer Forderungshöhe von 40,77 Mio. EUR (2007) bzw. 22,20 Mio. EUR (2012). Der Barwert der Darlehensforderungen war unter Heranziehung eines Ende der 1980er-Jahre üblichen Zinssatzes von 6,8 % errechnet worden. Im Jahr 2012 war dabei im Wesentlichen nur noch der BWSF aktiv, der WWF war bis auf sieben Konten und Forderungen von weniger als 30.000 EUR ausgelaufen.

Passivseitig fanden sich neben dem jeweiligen Bilanzgewinn, der in der Folge an die Länder²⁰ abzuführen war (in Summe von 2007 bis 2012 36,82 Mio. EUR), noch Rückstellungen und Verbindlichkeiten (siehe TZ 11). Der im Jahr 2011 ausgewiesene Bilanzgewinn war auf die Auflösung der Rückstellung (16 Mio. EUR) für die Abwicklungskosten zurückzuführen, die sich aus der Erstreckung der Abwicklungsperiode bis 2025 ergab (siehe TZ 7).

9.2 Der RH hielt fest, dass im heutigen Zinsumfeld ein Abzinsungssatz von 6,8 % überhöht war. Würde der Zinssatz von 6,8 % auf bspw. 3,4 % reduziert, so ergebe sich dadurch eine einmalige, zusätzliche Ausschüttung von rd. 6 Mio. EUR.

Der RH empfahl, den Abzinsungssatz an die aktuellen Verhältnisse anzupassen. Da im Falle von steigender Inflation die Fonds keine Möglichkeiten hätten, ihre Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen und Zinsen entsprechend zu steigern, ihre Personal- und Sachaufwendungen jedoch mit der Inflation steigen würden, wäre dabei ein entsprechender Sicherheitszuschlag anzusetzen.

Der RH verwies im Zusammenhang mit dem Sicherheitszuschlag darauf, dass durch Änderung des Abzinsungsfaktors eine einmalig generierte Ausschüttung zwar zur Gänze den Ländern zustünde, der Bund jedoch bei der künftigen Auflösung der bundesgesetzlich eingerichteten Fonds im Falle zu geringer Rückstellungen zu einem Nachschuss verpflichtet wäre.

9.3 *Laut Mitteilung des BMWFJ werde die Plausibilität der Höhe des Zinssatzes zur Abzinsung der Darlehensforderungen jährlich von einem Wirtschaftsprüfer überprüft. Von der Deutschen Bundesbank werde laufend ein Zinssatz zur Abzinsung langfristiger Forderungen gemäß Bilanzmodernisierungsgesetz veröffentlicht. Dieser Zinssatz habe sich am 31. Dezember 2012 auf 5,1 % belaufen und sei seit 2008 um nur ca. 0,3 %-Punkte gefallen.*

²⁰ ab dem Geschäftsjahr 1992 gemäß Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetz, BGBl. Nr. 14/1992

Gemäß dem Entwurf eines Fachgutachtens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sei es fachlich gerechtfertigt, diesen Zinssatz zur Ermittlung von Personalkostenrückstellungen heranzuziehen.

Für die Darlehensforderungen der Bundeswohnbaufonds sei keine Pauschalwertberichtigung für Forderungsausfälle gebildet worden, die im Normalfall mit 3 % bis 5 % anzusetzen sei. In diesem Fall müsste ein höherer Ansatz zum Tragen kommen, da aus dem laufenden Geschäft keine Risikovorsorge erwirtschaftet werden könne. Ziehe man zusätzlich noch einen Sicherheitszuschlag zur Abdeckung des Inflationsrisikos in Erwägung, so sei der derzeitige Zinssatz in der Höhe von 6,8 % als gerechtfertigt anzusehen.

9.4 Der RH wies darauf hin, dass der am 31. Dezember 2012 von der Deutschen Bundesbank verlautbarte Zinssatz für Laufzeiten von 20 Jahren bei 5,1 % lag. Der seitens des BMWFJ genannte Entwurf eines Fachgutachtens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sieht zur Ermittlung von Personalkostenrückstellungen einen Referenzzinssatz für eine Laufzeit von 15 Jahren vor, der – verlautbart durch die Deutsche Bundesbank – per 31. Dezember 2012 bei 5,04 % lag.

Der RH sah keinen Zusammenhang zwischen der Anpassung des Abzinsungssatzes von Darlehensforderungen an die aktuellen Verhältnisse und der Ermittlung von Personalkostenrückstellungen. Ebenso wenig konnte der RH den Zusammenhang zwischen Pauschalwertberichtigungen für Forderungsausfälle und der Anpassung des Abzinsungssatzes erkennen. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Veranlagungen

10.1 Pro Jahr langten auf den Girokonten der Fonds – neben den laufenden Rückflüssen aus vergebenen Darlehen – auch für das BMF inkassierte Wohnbauförderungsbeiträge ein, die zur Gänze zeitverzögert an das BMF weitergeleitet werden mussten. Im Jahr 2012 betragen diese Wohnbauförderungsbeiträge 894,86 Mio. EUR. Überstieg der Saldo am Girokonto 700.000 EUR bis 800.000 EUR, wurden die überschüssigen Beträge abgeschöpft und am Geldmarkt veranlagt.

Aufgrund der unterschiedlichen Fälligkeiten der Rückflüsse aus Darlehensforderungen, der inkassierten Wohnbauförderungsbeiträge und der eigenen Zahlungsverpflichtungen ermächtigte das Abwicklungsgezet die Fonds seit 1989, Geldmarktoperationen in Form von Geldveranlagungen von bis zu zwölf Monaten vorzunehmen. Die Fonds nutzten die ihnen gesetzlich eingeräumte Möglichkeit, indem sie zwi-

Wirtschaftliche Gebarung

schen 2007 und Jänner 2013 bis zu 103,10 Mio. EUR kurzfristig – d.h. weniger als drei Monate – in Termineinlagen veranlagten. In den Jahren 2007 bis 2012 erzielten die Fonds dadurch Zinserträge von 5,05 Mio. EUR^{21, 22}. Längerfristige Bindungen oder Anleihen, Aktien oder Derivate wurden im überprüften Zeitraum nicht erworben.

Die Vergabe der Termineinlagen erfolgte nach Einholung von Vergleichsangeboten von mindestens vier Banken. Die Fonds achteten bei der Verwaltung der Gelder auf die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips und auf die Trennung zwischen anweisender und durchführender Stelle sowie auf eine ausreichende Dokumentation.

10.2 Der RH hielt fest, dass die Fonds ihre Gelder gesetzeskonform in Termineinlagen von weniger als drei Monaten Laufzeit veranlagten und damit das mit der Veranlagung verbundene Risiko so gering wie möglich hielten. Weiters achteten die Fonds auf die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips und auf die Trennung zwischen anweisender und durchführender Stelle.

Gewinn- und Verlust-
rechnung

11.1 Die wesentlichen Ertragsgrößen der Fonds stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 2: Wesentliche Ertragsgrößen der Fonds

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2007 bis 2012
	in 1.000 EUR						in %
Zinsen aus Darlehensgewährung ¹	3.285,6	2.587,3	2.274,4	2.102,1	1.894,2	1.698,9	- 48,3
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.689,7	-	-	-	16.000,0	-	-
Finanzerfolg	1.995,8	2.306,6	724,1	490,4	871,2	528,6	- 73,5
Jahresüberschuss (= Ausschüttungen an die Bundesländer)	6.455,1	4.359,3	2.920,3	2.447,7	18.553,6	2.088,0	- 67,7
Personal- und Sachaufwand	882,77	919,57	758,76	624,89	446,13	483,14	- 45,3

¹ inkl. Auflösung der Wertberichtigungen aufgrund der Abzinsung

Quelle: BMWFJ

²¹ nach Abzug der KEST

²² 2007: 1,51 Mio. EUR; 2008: 1,59 Mio. EUR; 2009: 0,50 Mio. EUR; 2010: 0,38 Mio. EUR; 2011: 0,68 Mio. EUR; 2012: 0,39 Mio. EUR



Die Rückstellungen enthalten den voraussichtlichen Personal- und Sachaufwand bis zum Schluss der planmäßigen Liquidation. Daher wurde der Personal- und Sachaufwand nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung gebucht, sondern bilanzwirksam über eine Reduzierung der Rückstellung für Personal- und Sachaufwand (gegen Guthaben bei Kreditinstituten).

Der Refinanzierungszinssatz von BWSF und WWF beim ERP-Fonds für die selbst aufgenommenen Darlehen war günstiger als der Zinssatz für die vergebenen Darlehen. Daraus ergab sich für die Fonds ein jährlicher Überschuss, der einerseits in Form von Termingeldern zur teilweisen Bedeckung von Rückstellungen und andererseits zur Generierung einer jährlichen Ausschüttung an die Bundesländer herangezogen werden konnte.

Die Fonds schütteten zwischen 2007 und 2012 zwischen 2,09 Mio. EUR (2012) und 18,55 Mio. EUR (2011) an Jahresüberschüssen an die Bundesländer aus. In Summe wurden in diesem Zeitraum 36,82 Mio. EUR ausgeschüttet. Die hohe Ausschüttung 2011 von 18,55 Mio. EUR war auf die Auflösung der Rückstellung für die Abwicklung in Höhe von 16,0 Mio. EUR zurückzuführen (siehe TZ 8).

11.2 Der RH hielt fest, dass die Zinsen 2012 aus der Gewährung von Darlehen knapp mehr als die Hälfte des Jahres 2007 betragen, der Personal- und Sachaufwand ging um 45 % von rd. 883.000 EUR (2007) auf rd. 483.000 EUR (2012) zurück. Die erzielten Erträge und Jahresüberschüsse dienten der Finanzierung der Bundesländer.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

12 Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen an das BMWFW hervor:

- (1) In Hinkunft wären im BMWFW Ressourcenaufzeichnungen zu führen, um die den Fonds weiterverrechneten Personalkosten genau nachweisen zu können. (TZ 6)**
- (2) Die internen Arbeitsabläufe der Fonds wären zu evaluieren und gegebenenfalls wäre eine Organisationsänderung zur Effizienzsteigerung und zur Anpassung der Personalressourcen an den verringerten Arbeitsaufwand vorzunehmen. (TZ 6)**
- (3) Frei werdende Planstellen durch anstehende Pensionierungen sollten nicht nachbesetzt werden, um dadurch den Veränderungsprozess zu beschleunigen. (TZ 6)**
- (4) In regelmäßigen Abständen, zumindest alle drei Jahre, wären die Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Fortführung der Fonds anhand eines Kosten-Nutzen-Vergleichs mit einer vorzeitigen Auflösung zu prüfen. (TZ 7)**
- (5) Die Rückstellung für Personal- und Sachaufwand sollte nach Analyse der tatsächlich benötigten Personalressourcen an den ermittelten Personalbedarf angeglichen werden. (TZ 7)**
- (6) Es wäre zu prüfen, inwieweit eine unmittelbare Weiterleitung der Wohnbauförderungsbeiträge durch die Krankenversicherungs träger an das BMF zweckmäßig wäre, um den Verwaltungsaufwand des Fonds zu reduzieren. (TZ 7)**
- (7) Der Zinssatz zur Abzinsung der Forderungen der Fonds wäre an die aktuellen Verhältnisse anzupassen. Da im Falle von steigender Inflation die Fonds keine Möglichkeiten hätten, ihre Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen und Zinsen entsprechend zu steigern, ihre Personal- und Sachaufwendungen jedoch mit der Inflation steigen würden, wäre dabei ein entsprechender Sicherheitszuschlag anzusetzen. (TZ 9)**



Bericht des Rechnungshofes

**Militärische Vertretungen im Ausland;
Follow-up-Überprüfung**

R
H

[Redacted]

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	318
-----------------------	-----

**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Landesverteidigung und Sport****BMLVS**
Militärische Vertretungen im Ausland;
Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG	319
-------------	-----

Prüfungsablauf und -gegenstand	324
--------------------------------	-----

Organisation und Personalausstattung	324
--------------------------------------	-----

Aufgaben und Ziele	328
--------------------	-----

Personalwesen	334
---------------	-----

Liegenschaftswesen	338
--------------------	-----

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	341
--	-----

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMEIA	für Europa, Integration und Äußeres
BMI	für Inneres
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
NATO	Organisation des Nordatlantikvertrages
Nr.	Nummer
ÖBH	Österreichisches Bundesheer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
SIVBEG	Strategische Immobilien Verwertungs-, Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft m.b.H.
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem(n)
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport

Militärische Vertretungen im Ausland; Follow-up-Überprüfung

Das BMLVS setzte die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2011 betreffend Militärische Vertretungen im Ausland veröffentlicht hatte, überwiegend um. Umgesetzt wurden insbesondere die Empfehlungen hinsichtlich der Erstellung und Einhaltung von Rotationsvorgaben sowie die Empfehlungen im Liegenschaftswesen. Durch die Einschränkung der Zuerkennung und Abrechnung des Kostenersatzes für Öffentlichkeitsarbeit der im Ausland verwendeten Bediensteten hatte das BMLVS 230.000 EUR eingespart.

Handlungsbedarf bestand noch bei maßgeblichen Empfehlungen, so insbesondere bei der Reduzierung des Personalstandes der Militärvorstellung Brüssel, der Straffung der Zuständigkeiten im BMLVS für die Personalverwaltung sowie dem Abschluss einer Ressortvereinbarung mit dem BMeIA (seit 1. März 2014 BMEIA).

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung Militärische Vertretungen im Ausland war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. (TZ 1)

Organisation und Personalausstattung

Die Empfehlung des RH, eine regelmäßige Evaluierung der Struktur der militärischen Auslandsvertretungen auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen, setzte das BMLVS teilweise um. Mit zwei Grundsatzpapieren führte das BMLVS 2012 eine Neuausrichtung der militärischen Auslandsdienste durch. Eine Überprüfung der Neuausrichtung war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Gange. (TZ 2)

Kurzfassung

Das BMLVS hatte seit der letzten Geharungsüberprüfung die Zahl seiner Verteidigungsattaché-Büros nicht reduziert, sondern um eines – von 19 auf 20 – erhöht. (TZ 2)

Das BMLVS reduzierte nach Evaluierung die Anzahl der beigeordneten Verteidigungsattachés um 25 % (von acht auf sechs) und setzte damit die entsprechende Empfehlung des RH um. (TZ 4)

Die Empfehlung zur Anpassung des Organisationsplans und zur deutlichen Reduktion des Personalstands in der Militärvertretung Brüssel setzte das BMLVS jedoch nicht um. Zum Zeitpunkt der Geharungsüberprüfung waren 53 Arbeitsplätze, somit um drei mehr als 2009, besetzt. (TZ 3)

Aufgaben und Ziele

Die Empfehlung des RH, sicherheitspolitische Konzeptentwürfe rasch fertigzustellen und ressortübergreifend abzustimmen, setzte das BMLVS teilweise um, weil es die Konzepte bzw. Beiträge (Leitlinie für die Internationalen Aktivitäten des ÖBH 2011–2014, Expertenbericht zum Konzept gesamtstaatlicher Auslandseinsatz) in seinem Zuständigkeitsbereich erstellte. Ein gesamtstaatliches Auslandseinsatzkonzept lag jedoch nicht vor. (TZ 5)

Das BMLVS erließ zwar Richtlinien für Auslandsverwendungen, verfügte jedoch nach wie vor nicht die grundlegende Dienstanweisung für den Verteidigungsattaché. Damit setzte es die Empfehlung des RH, Vorgaben für die Administration der militärischen Auslandsvertretungen zu aktualisieren und zu vervollständigen, teilweise um. (TZ 6)

Weiters setzte das BMLVS die Empfehlung des RH, qualitative und quantitative Kriterien für die Steuerung der Leistungen der militärischen Auslandsvertretungen zu entwickeln und geeignete Qualitätsmanagement-Verfahren einzurichten, teilweise um. Es hatte mit der Leitlinie für die Internationalen Aktivitäten des ÖBH 2011–2014 (Internationale Leitlinie) ein Grundsatzpapier für die Ausrichtung und Tätigkeit der militärischen Auslandsvertretungen geschaffen und erteilte Grundsatzaufträge an die Verteidigungsattachés. Eine regelmäßige systematische Gesamtanalyse der Leistungen der militärischen Auslandsvertretungen führte das BMLVS nach wie vor nicht durch. (TZ 7)



Kurzfassung

Militärische Vertretungen im Ausland; Follow-up-Überprüfung

Das BMLVS hatte keine Ressortvereinbarung mit dem BMiA (seit 1. März 2014 BMEIA) abgeschlossen. Die organisatorische Stellung der Verteidigungsattachés war unklar und es bestanden grundsätzliche Meinungsunterschiede zwischen BMLVS und BMiA über die Zuständigkeiten für die Dienst- und Fachaufsicht über die Verteidigungsattachés und das damit verbundene Weisungsrecht. Die entsprechende Empfehlung des RH setzte das BMLVS somit nicht um. (TZ 8)

Die Empfehlung zur Straffung der Zuständigkeiten in der Zentralstelle für die Personalverwaltung und Wohnversorgung der militärischen Auslandsvertretungen setzte das BMLVS teilweise um. Es hatte zwar die Ablauforganisation im Bereich der Wohnversorgung verbessert, in der Geschäftseinteilung der Zentralstelle jedoch hinsichtlich der Zuständigkeiten für die militärischen Auslandsvertretungen keine Vereinfachungen vorgenommen. (TZ 9)

Personalwesen

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH hinsichtlich der Erstellung und Einhaltung von Rotationsvorgaben für militärdiplomatisches Personal um. (TZ 10)

Die Empfehlung des RH, das Ausbildungsprogramm für Verteidigungsattachés hinsichtlich der ressortinternen Dienststellenbesuche zu straffen und eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Vorattachés anzustreben, setzte das BMLVS teilweise um. Die Empfehlung zur möglichst frühzeitigen Kontaktaufnahme mit den Vorattachés setzte das BMLVS zwar um, allerdings wurden die Dienststellenbesuche ausgedehnt. (TZ 11)

Mit der Reduktion von vormals 78 auf 22 anspruchsberechtigte Personen für die Zuerkennung und Verwendung des Kostenersatzes für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege an ausländischen Dienststellen setzte das BMLVS die Empfehlung des RH um. Dadurch konnte es die Ausgaben für den Kostenersatz von rd. 428.000 EUR im Jahr 2009 auf rd. 191.000 EUR im Jahr 2012 reduzieren. (TZ 12)

Das BMLVS stellte auch die Anweisung des Kostenersatzes ab 2013 von monatlicher Bevorschussung auf nachträgliche Refundierung um und setzte damit die Empfehlung zur Vorlage sämtlicher Nachweise und Belege zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Kostenersatzes um. Außerdem berichtigte das BMLVS mangelhafte Abrechnungen. (TZ 13)

Kurzfassung**Liegenschaftswesen**

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH betreffend die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei der Wohnversorgung des militärdiplomatischen Personals um, indem es ab 2011 bei der Anmietung von Liegenschaftsobjekten zur Wohnversorgung ein einheitlich normiertes Bewertungsverfahren anwendete. (TZ 14)

Die Empfehlung des RH zur Überarbeitung der materiellen Ausstattungsrichtlinien für Auslandsliegenschaften setzte das BMLVS um. Im Juli 2011 verfügte es neue Richtlinien mit reduzierten Residenzgrößen. (TZ 15)

Weiters verbesserte das BMLVS die Dokumentation im Liegenschaftswesen in Umsetzung der Empfehlung des RH. Unter anderem verwendete es für die Neuanmietung von Liegenschaftsobjekten rechtlich geprüfte Vertragsmuster. (TZ 16)

Die Empfehlung des RH, ungenutzte Liegenschaften in vertretbarer Zeit einer geeigneten Nutzung zuzuführen, setzte das BMLVS um. Die ungenutzte Liegenschaft der ehemaligen Residenz in Brüssel verkaufte das BMLVS im Oktober 2010 um 415.000 EUR im Wege der SIVBEG (Strategische Immobilien Verwertungs-, Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft m.b.H.), wofür diese eine Provision von rd. 23.400 EUR einbehält. Eine nicht mehr benötigte Liegenschaft in Ankara, die 1998 auf 20 Jahre angemietet worden war, bleibt bis zum Ende des Mietverhältnisses unvermietet. Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung gab es laut BMLVS keine ungenutzten Auslandsliegenschaften. (TZ 17)

Kenndaten der österreichischen Militärvertretungen im Ausland

Dienststellen	<ul style="list-style-type: none"> - Bilaterale Vertretungen <ul style="list-style-type: none"> - 20 Verteidigungsattaché-Büros in Europa, Asien, Nordafrika und den USA - 2 Reiseattaché-Büros in Wien - Vertretungen in multinationalen Organisationen <ul style="list-style-type: none"> - Militärvertretung Brüssel - 4 Militärberatungen in Den Haag, Genf, New York und Wien 			
Gebärdung	2009 ¹	2010	2011	2012
in EUR				
Militärische Auslandsvertretungen				
Gesamtausgaben	16.761.226	18.014.571	17.267.405	17.689.154
davon				
- Ausgaben für Personal ²	14.024.798	14.905.543	14.619.685	15.061.725
- Sachausgaben	2.736.428	3.109.028	2.647.719	2.627.429
- Bilaterale Vertretungen				
Gesamtausgaben	9.564.056	10.450.873	9.751.236	10.132.141
davon				
- Ausgaben für Personal	7.742.621	8.249.118	7.883.500	8.272.671
- Sachausgaben	1.821.435	2.201.755	1.867.736	1.859.470
- Vertretungen in multinationalen Organisationen				
Gesamtausgaben	7.197.170	7.563.698	7.516.169	7.557.013
davon				
- Ausgaben für Personal	6.282.177	6.656.425	6.736.185	6.789.054
- Sachausgaben	914.993	907.273	779.984	767.959
Personalressourcen				
Anzahl ³				
Militärische Auslandsvertretungen				
Bedienstete	129,5	136,5	124,5	130
davon				
sur-place-Bedienstete ⁴	24,5	24,5	23,5	23
- Bilaterale Vertretungen				
Bedienstete	67	67,5	67,5	67
davon				
sur-place-Bedienstete ⁴	22	20,5	19,5	19
- Vertretungen in multinationalen Organisationen				
Bedienstete	62,5	69	57	63
davon				
sur-place-Bedienstete ⁴	2,5	4	4	4

¹ Divergenzen zum Vorbericht ergeben sich aus einer geänderten Berechnungsweise² einschließlich Ausgaben für sur-place-Bedienstete sowie Zulagen und Zuschüsse aufgrund der Auslandsverwendung und Zuschläge für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktplege beim entsandten Personal³ in Vollbeschäftigungäquivalenten⁴ für die ausschließliche Verwendung an einem bestimmten Dienstort im Ausland aufgenommene Personen

Quellen: BMLVS; RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von März bis Juni 2013 beim BMLVS die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Geburungsüberprüfung zum Thema „Militärische Vertretungen im Ausland“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2011/4 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2012/13 veröffentlicht.

Zu dem im Oktober 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMLVS im Jänner 2014 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Februar 2014.

Organisation und Personalausstattung

Dienststellen-Struktur

2.1 (1) Der RH hatte dem BMLVS im Vorbericht (TZ 3) empfohlen, die Struktur der militärischen Auslandsvertretungen regelmäßig auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse zu evaluieren. Dabei wären auch absehbare Änderungen der Rahmenbedingungen, etwa im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst, zu berücksichtigen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass die Struktur einer ständigen Evaluierung unterzogen und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ausgerichtet werde. Diese Vorgehensweise sei zur Zeit des Nachfrageverfahrens auch bei den multilateralen Auslandsvertretungen angewendet worden und solle die gleichen positiven Resultate erbringen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS mit zwei Grundsatzpapieren 2012 eine Neuausrichtung der militärischen Auslandsdienste durchgeführt hatte.

Im Februar 2012 hatte das BMLVS eine Leitlinie für Internationale Aktivitäten des ÖBH 2011–2014 (Internationale Leitlinie) erlassen. In dieser Leitlinie definierte das BMLVS seine mittelfristigen verteidigungspolitischen Interessen und Ziele sowie die daraus abzuleitenden internationalen Aktivitäten. Das BMLVS analysierte in diesem Zusammenhang, welche geografischen Räume für Österreich aus sicherheitspolitischer Sicht von Relevanz waren und mit welchen Maßnahmen das BMLVS daher in diesen Räumen wirksam werden sollte. Ebenso prüfte das BMLVS seine Möglichkeiten zur Mitwirkung in Internati-



onalen Organisationen. Als Ergebnis dieser Kosten-Nutzen-Analyse legte das BMLVS fest, mit welchen Partnern es im Rahmen von bi- und multilateralen Beziehungen vorrangig zusammenarbeiten wollte.

Weiters hatte das BMLVS im November 2012 eine Weisung über die Neuordnung der Auslandsdienste erlassen. Diese Weisung war das Ergebnis einer Beurteilung der gesamten Auslandsdienste (mit Evaluierung des Attaché-Netzes, der Verbindungsoffiziere zu ausländischen militärischen Einrichtungen, der Stabsoffiziere in internationalen Verwendungen sowie sonstiger Auslandsdienste).

Eine auf Basis der Leitlinie vorgesehene Überprüfung der Neuausrichtung der militärischen Auslandsdienste hatte im Jahr 2012 begonnen und war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch im Gange (vgl. TZ 5).

Die Militärischen Auslandsvertretungen stellten sich im Juni 2013 wie folgt dar:

- Militärvertretung Brüssel, bestehend aus
 - einem nationalen Bereich (Leitung, EU-Abteilung, Rüstungsabteilung und NATO-Abteilung) und
 - einem internationalen Bereich (Verbindungsoffiziere bei Internationalen Organisationen und verschiedenen ausländischen militärischen Einrichtungen),
- Militärberatungen Den Haag, Genf, New York und Wien¹,
- 20 Verteidigungsattaché-Büros im Ausland (mit 33 Mitakkreditierungen²) und
- zwei Reiseattaché-(„Rovingattaché“)-Büros (mit insgesamt sechs Akkreditierungen).

Seit der letzten Gebarungsüberprüfung hatte das BMLVS die Zahl seiner Verteidigungsattaché-Büros um eines – von 19 auf 20 – erhöht.³

¹ Die Militärberatungen (ausgenommen Wien) wurden personell von der Militärvertretung Brüssel betreut.

² Führung direkter militärischer Beziehungen ohne residenten Verteidigungsattaché im jeweiligen Empfangstaat.

³ Äthiopien. Eine weitere Neueröffnung in Saudi Arabien war geplant.

Organisation und Personalausstattung

2.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH somit teilweise um, weil es zwar eine Internationale Leitlinie als Ergebnis einer Kosten-Nutzen-Analyse und eine Weisung über die Neuordnung der Auslandsdienste erlassen hatte, die auf Basis dieser Leitlinie vorgesehene Überprüfung jedoch noch nicht abgeschlossen war. Zwischenzeitig war eine Aufstockung der Verteidigungsattaché-Büros erfolgt.

Der RH empfahl, die Struktur der militärischen Auslandsvertretungen regelmäßig zu evaluieren.

2.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS habe es mit der Einrichtung von militärischen Auslandsvertretungen auf die sicherheitspolitischen Entwicklungen, insbesondere in Nordafrika, reagiert. Die Struktur des Attachénetzes werde einer ständigen Evaluierung unterzogen und unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung und Effizienz ausgerichtet. Diese Vorgehensweise werde auch bei den multilateralen Auslandsvertretungen zur Anwendung gebracht.*

2.4 Der RH entgegnete, dass die in der Stellungnahme des BMLVS dargelegte Evaluierung noch nicht vorlag und hielt seine Empfehlung aufrecht.

Personalausstattung der Militärvertretung Brüssel

3.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 4) empfohlen, den Personalstand der Militärvertretung Brüssel deutlich zu reduzieren und den Organisationsplan entsprechend anzupassen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass die Struktur einer ständigen Evaluierung unterzogen und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ausgerichtet werde. Diese Vorgehensweise werde auch bei den multilateralen Auslandsvertretungen angewendet. Im Zuge der Erstellung des Konzeptes „Multilaterale und bilaterale Auslandsdienste“ seien u.a. bei der Militärvertretung Brüssel und den Militärberatern notwendige Adaptierungen vorgenommen worden. Arbeitsplätze würden nicht nachbesetzt. Die Organisationspläne würden adaptiert. Eine tatsächliche Reduktion müsse mit einem gewissen Zeithorizont geplant werden, die eingeleiteten Maßnahmen würden sich großteils 2012 auswirken.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass ein Entwurf für eine Neustrukturierung der Militärvertretung Brüssel existierte, welcher zwar eine Trennung des Organisationsplans in ein nationales und ein internationales Element, jedoch keine Reduktion von Arbeitsplätzen im nationalen Bereich vorsah. Nach wie vor verfügte die Militärvertretung



Organisation und Personalausstattung

BMLVS

**Militärische Auslandsvertretungen;
Follow-up-Überprüfung**

Brüssel gemäß Organisationsplan über 71 systemisierte Arbeitsplätze (davon 44 Arbeitsplätze für internationale Funktionen).

Zur Zeit der Geburungsüberprüfung waren 53 Arbeitsplätze besetzt, wobei 24 Bedienstete in nationaler Funktion (in Brüssel) und 29 Bedienstete in internationalen Funktionen verwendet wurden. Im Vorbericht hatte der RH festgestellt, dass im Jahr 2009 für die Militärvertretung Brüssel insgesamt 50 Bedienstete tätig waren, davon 24 in nationaler Funktion (in Brüssel) und 26 in internationalen Funktionen, während Schweden lediglich acht Bedienstete, also ein Drittel, nach Brüssel entsandt hatte. Zur Zeit der Geburungsüberprüfung war der Personalstand der Militärvertretung Brüssel entgegen den Angaben im Nachfrageverfahren somit um drei Personen höher als 2009. Der Personalstand im Bereich der nationalen Funktionen lag unverändert bei 24 Bediensteten.

- 3.2** Das BMLVS setzte die Empfehlung somit nicht um, weil sich der Personalstand im Bereich der nationalen Funktionen an der Militärvertretung Brüssel sogar erhöht hatte.

Der RH empfahl, den Organisationsplan der Militärvertretung Brüssel entsprechend dem Planstellenbedarf zu adaptieren und wiederholte seine Empfehlung, den Personalstand deutlich zu reduzieren.

- 3.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS sei die Bedeutung von internationalen Kooperationen in den letzten Jahren stetig im Steigen begriffen gewesen. Die Besetzung jedes einzelnen Arbeitsplatzes des Organisationsplanes der Militärvertretung Brüssel erfolge unter Zugrundelegung einer umfassenden Beurteilung durch den Generalstab. Pro futuro könne nicht festgelegt werden, bei welcher militärischen Organisation Angehörige des österreichischen Bundesheeres eingesetzt würden. Die Struktur des Organisationsplanes ermögliche dem BMLVS, rasch auf internationale sicherheitspolitische Entwicklungen reagieren zu können.*

- 3.4** Der RH entgegnete, dass sich seine Kritik vor allem auf den unverändert hohen Personalstand im Bereich der nationalen Funktionen bezog. In diesem Bereich war ein akuter und nachhaltiger Personalbedarf aufgrund internationaler sicherheitspolitischer Entwicklungen nicht zu erwarten. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Organisation und Personalausstattung

Beigeordnete
Verteidigungsattachés

- 4.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 5) empfohlen, den Bedarf an beigeordneten Verteidigungsattachés zu evaluieren.
- (2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es eine 25%ige Reduktion der beigeordneten Verteidigungsattachés – von acht auf sechs – durchgeführt habe. Zwei Verteidigungsattachés seien im Rahmen der geplanten Personalrotationen nicht nachbesetzt worden.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS nach Evaluierung zwei beigeordnete Verteidigungsattachés nicht mehr nachbesetzte und somit deren Anzahl von insgesamt acht auf sechs reduzierte. Eine Berichtigung der Organisationspläne war jedoch nicht erfolgt.

4.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung somit um.

Der RH empfahl dem BMLVS weiterhin, den Bedarf an beigeordneten Verteidigungsattachés periodisch zu evaluieren und die Organisationspläne entsprechend zu berichtigen.

4.3 *Laut Mitteilung des BMLVS nehme es die Empfehlung des RH zur Kenntnis.*

Aufgaben und Ziele

Vorgaben

- 5.1** (1) Der RH hatte dem BMLVS im Vorbericht (TZ 6) empfohlen, sicherheitspolitische Konzeptentwürfe rasch fertigzustellen und ressortübergreifend abzustimmen.
- (2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es einen Expertenbericht zum Konzept gesamtstaatlicher Auslandseinsatz sowie eine Internationale Leitlinie erstellt habe. Weiters erstelle das BMLVS jährlich ein gesamtstaatliches sicherheitspolitisches Lagebild. Die wichtigste Vorgabe sei jedoch die neue Österreichische Sicherheitsstrategie, welche sich seit März 2011 im Parlament befindet.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS bemüht war, zunächst ohne gesamtstaatliche Grundlagendokumente (wie die Sicherheitsstrategie) jene Konzepte zu schaffen, die im Rahmen seiner Zuständigkeit lagen. Es hatte 2010 einen internen Expertenbericht zu einem gesamtstaatlichen Auslandseinsatzkonzept erstellt. 2012 hatte es eine Internationale Leitlinie erlassen (vgl. TZ 2). Die auf Basis der Leitlinie vorgesehene Überprüfung hatte im Jahr 2012 begonnen und war zur Zeit



der Gebarungsüberprüfung noch im Gange. Wiederkehrende Überprüfungen sollten alle fünf Jahre stattfinden.

Der Nationalrat beschloss im Juli 2013 die neue Österreichische Sicherheitsstrategie. Ein verbindliches gesamtstaatliches Auslandseinsatzkonzept der Bundesregierung lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht vor.

- 5.2** Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH somit teilweise um, weil es die Konzepte bzw. Beiträge in seinem Zuständigkeitsbereich erstellte.

Der RH stellte jedoch kritisch fest, dass nach wie vor kein gesamtstaatliches Auslandseinsatzkonzept vorlag. Er empfahl, die unverzügliche Fertigstellung des gesamtstaatlichen Auslandseinsatzkonzepts in Abstimmung mit den anderen beteiligten Ressorts und im Einklang mit der neuen Österreichischen Sicherheitsstrategie voranzutreiben.

- 5.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, ein gesamtstaatliches Auslandseinsatzkonzept mit den anderen Ressorts zu erstellen.*

- 6.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 7) empfohlen, die Bemühungen des BMLVS, Vorgaben für die Administration der militärischen Auslandsvertretungen zu aktualisieren und zu vervollständigen, zügig abzuschließen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass die personellen und materiellen Richtlinien verfügt worden seien. Die Dienstanweisung für den Verteidigungsattaché befindet sich im Stellungnahmeverfahren.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS im Juli 2011 grundsätzliche Richtlinien für den Dienst in bi- und multilateraler Verwendung in militärischen Vertretungen im In- und Ausland erließ. Die „Dienstanweisung für den Verteidigungsattaché“ war noch nicht erlassen, sondern befand sich seit 2011 im Genehmigungsverfahren.

- 6.2** Das BMLVS setzte die Empfehlung somit teilweise um, weil es zwar Richtlinien für Auslandsverwendungen erließ, jedoch die grundlegende Dienstanweisung für den Verteidigungsattaché noch nicht verfügt hatte.

Der RH empfahl dem BMLVS, die Dienstanweisung für den Verteidigungsattaché zügig fertigzustellen und in Kraft zu setzen.

Aufgaben und Ziele

- 6.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS befindet sich die Dienstanweisung „NEU“ für die Verteidigungsattachés im Genehmigungsverfahren kurz vor Abschluss.*
- 6.4** Der RH verwies auf das seit 2011 im Gange befindliche Genehmigungsverfahren und verblieb daher bei seiner Empfehlung, die Dienstanweisung zügig fertigzustellen und in Kraft zu setzen.

Qualitätsmanagement

- 7.1** (1) Der RH hatte dem BMLVS im Vorbericht (TZ 8) empfohlen, für die Steuerung der Leistungen der militärischen Auslandsvertretungen qualitative und quantitative Kriterien mit Benchmarks zu entwickeln und geeignete Qualitätsmanagement-Verfahren einzurichten. Die Analyse der Berichte der militärischen Auslandsvertretungen wäre zu verbessern, um diese als ein Element des Qualitätsmanagements zu nutzen.
- (2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es mit der Internationalen Leitlinie ein Grundsatzdokument im Sinne der Empfehlungen des RH erarbeitet und im Februar 2012 in Kraft gesetzt habe. Eine umfassende, nachvollziehbare Gesamtanalyse des Agierens der Auslandsvertretungen werde ermöglicht, Teilziele sowie Teilaufträge könnten strukturiert abgeleitet werden. Die Überprüfung sei auf Basis von Kennzahlen vorgesehen. Interessensprofile zur Umsetzung in qualitativer und quantitativer Hinsicht seien vorhanden. Die österreichischen Verteidigungsattachés dokumentierten die erbrachten Leistungen in Form von strukturierten Einzelberichten sowie in Quartals-, Abschluss- und Postenberichten; sie fänden ihren Niederschlag u.a. in der Jahresprogrammplanung des BMLVS zur Umsetzung der bilateralen Zielsetzungen des Ressorts.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS mit der Internationalen Leitlinie einen wesentlichen Schritt zur Neuausrichtung der militärischen Auslandsvertretungen gesetzt hatte (vgl. TZ 2, 5). Zur Verbesserung des Qualitätsmanagements erteilte das BMLVS jedem Verteidigungsattaché einen eigenen Auftrag mit genauen Vorgaben. Das Qualitätsmanagementsystem wurde nunmehr mit detaillierten Auswertungskriterien verfeinert. Eine Gesamtanalyse der Leistungen der militärischen Auslandsvertretungen führte das BMLVS jedoch nicht durch.
- 7.2** Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH somit teilweise um, weil es mit der Internationalen Leitlinie ein Grundsatzpapier für die Ausrichtung und Tätigkeit der militärischen Auslandsvertretungen geschaffen hatte und über ein Qualitätsmanagementsystem zur Auswertung der Attaché-Berichte verfügte.



Der RH stellte jedoch kritisch fest, dass das BMLVS nach wie vor keine systematische Gesamtanalyse der Leistungen der militärischen Auslandsvertretungen durchführte.

Der RH empfahl dem BMLVS, eine regelmäßige systematische Gesamtanalyse der Leistungen der militärischen Auslandsvertretungen durchzuführen.

7.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS habe es mit der „Leitlinie für die Internationalen Aktivitäten des ÖBH“ ein Grundsatzdokument im Sinne der Empfehlungen des RH erarbeitet, evaluiert, ergänzt und überarbeitet und in der nunmehrigen umfassenden Form am 16. Oktober 2013 in Kraft gesetzt. Damit werde eine umfassende, nachvollziehbare Gesamtanalyse des Agierens der Auslandsvertretungen ermöglicht und Teilziele sowie Teilaufträge strukturiert abgeleitet. Die Überprüfung erfolge auf Basis von Kennzahlen. Interessensprofile zur Umsetzung in qualitativer und quantitativer Hinsicht seien vorhanden.*

Die österreichischen Verteidigungsattachés würden die erbrachten Leistungen in Form von strukturierten Einzelberichten sowie in Quartals-, Abschluss- und Postenberichten dokumentieren. Die Berichte fänden ihren Niederschlag u.a. in der Jahresprogrammplanung des BMLVS zur Umsetzung der bilateralen Zielsetzungen des Ressorts. Des Weiteren würden die Leistungen der Verteidigungsattachés durch die fachvorgesetzten Dienststellen ständig beurteilt bzw. in Mitarbeitergesprächen ein Feedback erteilt. Zur Verbesserung des Qualitätsmanagements sei ein Qualitätsmanagement-Zyklus erstellt worden.

7.4 Der RH entgegnete, dass eine Gesamtanalyse, die auch den multilateralen Bereich umfasste, weiterhin nicht vorlag.

Zusammenarbeit mit dem BMiA

8.1 (1) Der RH hatte dem BMLVS im Vorbericht (TZ 9) empfohlen, mit dem BMiA umgehend eine verbindliche Ressortvereinbarung abzuschließen. Die Vereinbarung sollte jedenfalls das Weisungsrecht sowie die Dienst- und Fachaufsicht zwischen BMLVS und BMiA klar abgrenzen und eindeutige Regelungen hinsichtlich eines strukturierten wechselseitigen Informationsaustausches sowie hinsichtlich der anteiligen Kostentragung für die Mitbenutzung von Botschaftsräumlichkeiten enthalten.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es dem BMiA im August 2011 ein überarbeitetes Verwaltungsübereinkommen übermittelt habe.

Aufgaben und Ziele

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass hinsichtlich der Dienst- und Fachaufsicht über die Verteidigungsattachés und des damit verbundenen Weisungsrechts grundsätzliche Auffassungsunterschiede zwischen dem BMLVS und dem BMiA bestanden. Das BMLVS ging einerseits davon aus, dass die Verteidigungsattachés als Spezialattachés Angehörige des diplomatischen Personals der jeweiligen Mission⁴ waren. Gleichzeitig vertrat es die Auffassung, dass die Verteidigungsattaché-Büros eigenständige, dem BMLVS unmittelbar nachgeordnete Dienststellen waren und dass ein Weisungsrecht eines anderen Ressorts gegenüber Angehörigen des BMLVS verfassungswidrig sei. Im Bereich der Militärberater an den Ständigen Vertretungen bei Internationalen Organisationen anerkannte das BMLVS jedoch die Dienst- und Fachaufsicht durch den Missionschef.

Unklar war nach den vorliegenden Regelungsentwürfen, welchem der beiden beteiligten Ministerien in welcher Angelegenheit ein Weisungsrecht zukam und ob dieses im Wege des Missionschefs oder direkt gegenüber dem Verteidigungsattaché auszuüben war.

b) Der RH verwies auf den Umstand, dass das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen⁵ keine selbstständigen, neben den diplomatischen Missionen angesiedelten Attachés kannte. Art. 7 dieses Übereinkommens ging davon aus, dass Militär-, Marine- und Luftwaffenattachés Mitglieder des diplomatischen Personals der Mission waren. Ebenso verwies der RH beispielhaft auf die gesetzlich bedingte Teilung der Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den konsularischen Vertretungsbehörden zwischen dem BMiA und dem BMI.⁶

c) Da noch keine Einigung über den Inhalt einer Ressortvereinbarung erzielt werden konnte, existierten auch keine Regelungen über einen strukturierten wechselseitigen Informationsaustausch und über die anteilige Kostentragung für die Mitbenutzung von Botschaftsräumlichkeiten.

8.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH somit nicht um, weil es nach wie vor kein Ressortübereinkommen mit dem BMiA (seit 1. März 2014 BMEIA) abgeschlossen hatte. Die organisatorische Stellung der Vertei-

⁴ Diplomatische Missionen sind dauerhaft eingerichtete völkerrechtliche Vertretungen eines Staates im Ausland. Dazu zählen u.a. Botschaften und Ständige Vertretungen bei Internationalen Organisationen.

⁵ BGBL. Nr. 66/1966

⁶ Dem BMI oblagen beispielsweise fachliche Zuständigkeiten in Angelegenheiten des Ein- und Auswanderungswesens, der Fremdenpolizei sowie in Passangelegenheiten, während dem BMiA die Dienstaufsicht über die Österr. Vertretungsbehörden im Ausland oblag (siehe z.B. Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986; Bericht des RH Reihe Bund 2011/5, TZ 7).



digungsattachés war unklar und es bestanden weiterhin grundsätzliche Auffassungsunterschiede mit dem BMeA über die Zuständigkeiten zur Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht und das damit verbundene Weisungsrecht.

Der RH empfahl, die offenen Rechtsfragen bezüglich der Dienst- und Fachaufsicht und des damit verbundenen Weisungsrechts umgehend zu klären und ein Ressortübereinkommen mit dem BMEIA abzuschließen.

8.3 Laut Stellungnahme des BMLVS sei in Verfolgung der Empfehlung eine neuerliche Verhandlungsrunde mit dem BMeA vorgesehen.

8.4 Der RH verwies auf den Umstand, dass eine Angelegenheit von so grundsätzlicher Bedeutung wie die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber nachgeordneten Organisationseinheiten im Bereich des BMLVS nicht über Jahre hinweg ungeklärt bleiben konnte. Andere in ähnlicher Form betroffene Ressorts hatten jeweils entsprechende Ressortvereinbarungen mit dem BMeA geschlossen.

Zuständigkeiten im
BMLVS

9.1 (1) Der RH hatte dem BMLVS im Vorbericht (TZ 10) empfohlen, die Zuständigkeiten in der Zentralstelle für die Personalverwaltung und Wohnversorgung der militärischen Auslandsvertretungen zu straffen sowie strategische und administrative Aufgaben organisatorisch zu trennen, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und Fachkompetenzen zu bündeln.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens batte das BMLVS mitgeteilt, dass es sich zum Ziel gesetzt habe, die Effektivität des ÖBH durch strukturelle Reformmaßnahmen unter Einsatz von betriebswirtschaftlichen Instrumenten zu optimieren. Hierzu sei im Februar 2012 eine sektionsübergreifende Arbeitsgruppe angeordnet worden. Dabei sei im Sinne des § 7 Abs. 1 Bundesministeriengesetz 1986 insbesondere darauf zu achten, dass zur Besorgung von Geschäften, die sachlich eine Einheit darstellen, grundsätzlich eine Abteilung federführend zuständig sei. Im Rahmen der folgenden Bearbeitungen würden die Detailmaßnahmen in den durch den RH kritisierten Bereichen berücksichtigt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS zwar seine Geschäftseinteilung im Jahr 2010 geändert hatte, hinsichtlich der Zuständigkeiten für die militärischen Auslandsvertretungen dadurch aber keine Änderungen eintraten. Für den Bereich der Wohnversorgung hatte das BMLVS die Abfallorganisation verbessert, indem es die Quartiermeisterabteilung mit der Koordination der Aufgabenerfüllung durch die sonst zuständigen Organisationseinheiten betraute.

Aufgaben und Ziele

Weiters stellte der RH jedoch fest, dass in der Zentralstelle des BMLVS nach wie vor eine komplizierte Aufteilung der Zuständigkeiten für die Personalverwaltung und für die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den militärischen Auslandsvertretungen bestand.

- 9.2** Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH somit teilweise um, weil es die Ablauforganisation im Bereich der Wohnversorgung verbessert hatte. Im Bereich der Personalverwaltung hatte es jedoch keine Änderungen vorgenommen, insbesondere hatte es die strategischen und administrativen Aufgaben organisatorisch nicht getrennt.

Der RH stellte weiters kritisch fest, dass das BMLVS hinsichtlich der Zuständigkeiten für die militärischen Auslandsvertretungen keine Vereinfachungen in der Geschäftseinteilung der Zentralstelle vorgenommen hatte.

Der RH empfahl weiterhin, die Zuständigkeitsverteilung im BMLVS für die Dienst- und Fachaufsicht sowie die Personalverwaltung und Wohnversorgung der militärischen Auslandsvertretungen unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu vereinfachen.

- 9.3** *Laut Mitteilung des BMLVS werde es die Empfehlungen des RH im Rahmen einer umfassenden Evaluierung und Neustrukturierung der Zentralstelle berücksichtigen.*

Personalwesen

Rotation

- 10.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 11) empfohlen, die Rotationsvorgaben für militärdiplomatices Personal in bilateraler Verwendung einzuhalten und übermäßig lange Auslandszyklen zu vermeiden. Für militärdiplomatices Personal in multinationaler Verwendung hatte er die Erstellung von Rotationsvorgaben empfohlen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es im Juli 2011 die Richtlinien für den „Dienst in bi- und multilateraler Verwendung in militärischen Vertretungen im In- und Ausland“ mit Rotationsvorgaben verfügt habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die vom BMLVS erlassenen Richtlinien grundsätzlich für alle bi- und multilaterale Auslandsfunktionen im militärdiplomaticen Dienst eine Rotationsdauer von maximal vier Jahren vorsahen, wobei unter bestimmten Umständen eine Verlängerung möglich war. Eine durchgehende Verwendung im Aus-



land durfte höchstens sechs Jahre dauern (unabhängig davon, an wie vielen Destinationen im Ausland in dieser Zeit Dienst versehen wurde).

Für Personal, welches in der Militärvertretung Brüssel Dienst versah, war die Dauer der durchgehenden Verwendung auf höchstens vier Jahre beschränkt, wobei als Normverwendungsdauer drei Jahre – mit der Option einer Verlängerung um ein Jahr – festgelegt waren. Diese Regelung galt auch für Personal in Militärberaterfunktionen. Personal in internationalen Verwendungen bzw. Verbindungsdiensten hatte eine Normverwendung von drei Jahren. Eine Verlängerung von Personal in internationalen Verwendungen konnte auf Anforderung einer Internationalen Organisation in Ausnahmefällen genehmigt werden.

Weiters stellte der RH fest, dass das BMLVS die Auslandsverwendungsdauer für militärdiplomatices Personal in bilateraler Verwendung grundsätzlich einhielt und nur in einem begründeten Fall eine Ausnahme gestattete.

10.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung somit um.

Vorbereitende Ausbildung für Verteidigungsattachés

11.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 13) empfohlen, das Ausbildungsprogramm für Verteidigungsattachés hinsichtlich der ressortinternen Dienststellenbesuche zeitlich zu straffen. Darüber hinaus hatte er empfohlen, eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Vorattachés anzustreben.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass die seit 2008 praktizierte Vorbereitung für das militärdiplomatische Personal als einjähriges Vorbereitungsmodul durchgeführt werde. Die Beibehaltung der generellen Inhalte und Dauer werde als zweckmäßig angesehen. Im Sinne der Empfehlung des RH habe es die Vorbereitungsreisen vorverlegt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die ressortinternen Dienststellenbesuche nunmehr in einem noch größeren Ausmaß stattfanden. Die möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Vorattachés setzte das BMLVS durch die Vorverlegung der Vorbereitungsreisen um.

11.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung somit nur teilweise um, weil es die Dienststellenbesuche für Attachés ausdehnte. Die Empfehlung zur möglichst frühzeitigen Kontaktaufnahme mit den Vorattachés setzte es um.

Personalwesen

Der RH empfahl dem BMLVS weiterhin, das Ausbildungsprogramm hinsichtlich der ressortinternen Dienststellenbesuche zu straffen.

- 11.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS stelle das Vorbereitungsmodul eine enorme Qualitätssteigerung dar und sei auch im internationalen Vergleich beachtenswert. Die Beibehaltung der generellen Inhalte und Dauer werde als zweckmäßig angesehen. Im Sinne der Empfehlung des RH seien die Vorbereitungsreisen vorverlegt worden. Dies habe sich jedoch als nachteilig herausgestellt, weil dieser Zeitpunkt zu früh sei, um die Wohnversorgung abschließen zu können. Kein Wohnungsvermieter reserviere die Wohnung über mehrere Monate hinweg.*
- 11.4 Der RH entgegnete dem BMLVS, dass es sich bei dem auszubildenden Personal um Offiziere mit langjähriger Diensterfahrung und Ressortkenntnis handelte. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, das Ausbildungsprogramm – vor allem hinsichtlich der die Organisationsstruktur und Aufgaben des BMLVS betreffenden Teile – zu straffen.

Bezüglich der frühzeitigen Kontaktaufnahme entgegnete der RH, dass sich seine Empfehlung auf eine rechtzeitige länderspezifische Einweisung bezogen hatte und nicht auf die Wohnversorgung.

Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege

- 12.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 14) empfohlen, für die Gewährung des Kostenersatzes für die aktive Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege an ausländischen Dienstorten auf eine gesetzliche Grundlage in Abstimmung mit anderen Ressorts hinzuwirken. Die Empfehlung der Inneren Revision des BMLVS, den anspruchsberechtigten Personenkreis für den Kostenersatz für die aktive Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege auf den Leiter der Militärvertretung Brüssel und die Verteidigungsattachés zu beschränken, wäre umzusetzen. Zielvereinbarungen für Repräsentationsaufgaben wären zu treffen.
- (2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass die Gewährung des Kostenersatzes für die aktive Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege an ausländischen Dienstorten im Sinne der Empfehlungen des RH im Juli 2011 neu geregelt worden sei. Abstimmungsgespräche zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage mit anderen Ressorts seien geplant.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS 2011 die Gewährung des Kostenersatzes für die aktive Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege an ausländischen Dienstorten auf den Leiter der Militärvertretung Brüssel, die Verteidigungsattachés und allenfalls auf beigediente Verteidigungsattachés beschränkte. Dies bedeutete zum

Zeitpunkt der Geburungsüberprüfung eine Reduktion von vormals 78 auf 22 anspruchsberechtigte Personen. Dadurch reduzierten sich die Ausgaben von rd. 428.000 EUR im Jahr 2009 auf rd. 191.000 EUR im Jahr 2012.

Der RH stellte weiters fest, dass Abstimmungsgespräche zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage mit anderen Ressorts (BMeIA und BKA) stattfanden, die Ressorts jedoch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für entbehrlich erachteten. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege zu erreichenden Ziele ergaben sich aus dem Auftrag, den das BMLVS jedem Verteidigungsattaché erteilte.

12.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung somit um.

13.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 15) empfohlen, dass dem BMLVS sämtliche Nachweise und Belege für eine inhaltliche Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Kostenersatzes hinsichtlich der aktiven Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege regelmäßig vorzulegen wären. Mangelhafte Abrechnungen wären richtigzustellen, fehlende Nachweise von den Bediensteten nachzureichen. Die Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege wären erst nachträglich zu refundieren, um einen stärkeren Anreiz zur sparsamen Mittelverwendung zu schaffen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es die Gewährung des Kostenersatzes für die aktive Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege an ausländischen Dienstorten im Sinne der Empfehlungen des RH im Juli 2011 neu geregelt habe. Sämtliche Nachweise würden gemäß dem neuen Erlass regelmäßig zur Überprüfung vorgelegt. Die mangelhaften Abrechnungen seien berichtigt und auch die nachträgliche Refundierung umgesetzt worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS die Anweisung des Kostenersatzes für die Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege ab Jänner 2013 von der monatlichen Bevorschussung auf eine nachträgliche Refundierung (nach Vorlage des Verbrauchsnachweises) umstellte. Weiters hatte das BMLVS die mangelhaften Abrechnungen berichtigt.

13.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung somit um.

Liegenschaftswesen

Auslandsliegenschaften und Wohnversorgung

- 14.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 16) empfohlen, der Wohnversorgung des militärdiplomatischen Personals künftig Wirtschaftlichkeitsberechnungen zugrunde zu legen.
- (2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass der Wohnversorgung des militärdiplomatischen Personals seit Dezember 2010 Wirtschaftlichkeitsberechnungen zugrunde gelegt würden. Diese erfolgten in Form von Punktwertungen und seien daher nachvollziehbar.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS seit Jahresbeginn 2011 bei der Anmietung von **Liegenschaftsobjekten** zur Wohnversorgung ein einheitlich normiertes **Bewertungsverfahren** auf Grundlage einer Nutzwert- und Kostenanalyse (mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen für vier, acht und zwölf Jahre) anwendete.

14.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung somit um.

Ausstattung von Residenzen

- 15.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 17) empfohlen, die Überarbeitung der materiellen **Ausstattungsrichtlinien** für Auslandsliegenschaften unter Festlegung reduzierter Residenzgrößen rasch abzuschließen. Der Geltungsbereich der Richtlinien wäre auf sämtliche vom BMLVS verwalteten Auslandsliegenschaften zu erweitern.
- (2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass die materiellen Ausstattungsrichtlinien für Auslandsliegenschaften überarbeitet und im Juli 2011 verfügt worden seien.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS 2011 „**Materielle Richtlinien für Personal in bi- und multilateraler Verwendung im In- und Ausland für Büro, Wohnversorgung und Repräsentation**“ verfügt hatte, welche auf sämtliche vom BMLVS verwalteten Auslandsliegenschaften anwendbar waren. In diesen Richtlinien waren die Ausstattungs- und Größenerfordernisse der Büros und Wohnungen der im Ausland verwendeten Bediensteten je nach Funktion im Detail festgelegt. Die Vorgaben für Residenzgrößen hatte das BMLVS deutlich reduziert (z.B. für die Residenz eines Verteidigungsattachés von vormals maximal 300 m² Gesamtgröße – davon 150 m² Repräsentationsfläche – auf eine Gesamtgröße von nunmehr maximal 185 m² – davon maximal 90 m² Repräsentationsfläche). Des Weiteren regelte die Richtlinie die Repräsentationsausstattung sowie Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung der Liegenschaften.


15.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung somit um.

Dokumentation von
Kauf- und Mietver-
trägen

16.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 18) empfohlen, die Dokumentation im Liegenschaftswesen zu verbessern. Für Anmietungen von Auslandsliegenschaften wären einheitliche Vertragsmuster zu verwenden, für die Vertragsgestaltung das Fachwissen anderer Bundesdienststellen beizuziehen. Die Vertragsmuster sollten auch Angaben zu wesentlichen Immobiliendaten vorsehen; nachteilige Vertragsklauseln wären zu vermeiden.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es die Dokumentation im Liegenschaftswesen verbessert habe. Ein Vertragsmuster sei in Bearbeitung.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS im Zuge der Anmietung von neuen Liegenschaftsobjekten rechtlich geprüfte Vertragsmuster verwendete. Diese enthielten die wesentlichen Immobiliendaten und verhinderten nachteilige Vertragsklauseln. Des Weiteren erstellte das BMLVS für die Liegenschaftsobjekte eine umfassende Dokumentation und begann mit der Erfassung der diesbezüglichen Daten in einer zentralen Immobiliendatenbank.

16.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung somit um.

Nutzung von
Liegenschaften

17.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 19, 20) empfohlen, ungenutzte Liegenschaften künftig in vertretbarer Zeit einer geeigneten Nutzung zuzuführen. Alternative Verwertungsmöglichkeiten wären ressortübergreifend zu prüfen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMLVS mitgeteilt, dass es bemüht sei, ungenutzte Liegenschaften einer raschen Verwertung zuzuführen. Die ungenutzte Liegenschaft in Brüssel sei im Oktober 2010 verkauft worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMLVS die seit Jänner 2009 ungenutzte Liegenschaft der ehemaligen Residenz in Brüssel im Oktober 2010 im Wege der SIVBEG⁷ um 415.000 EUR verkaufte, wofür die SIVBEG eine Provision von rd. 23.400 EUR einbehält. Eine im Jahr 1998 auf 20 Jahre angemietete Wohnung in Ankara, für die seit Oktober 2007 kein Bedarf mehr bestand, hatte das BMLVS bis 2015 befristet untervermietet. Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung

⁷ Strategische Immobilien Verwertungs-, Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft m.b.H.



Liegenschaftswesen

gab es laut Angaben des BMLVS keine ungenutzten Auslandsliegenschaften.

17.2 Das BMLVS setzte die Empfehlung somit um.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

18 Der RH stellte fest, dass das BMLVS von den insgesamt 16 überprüften Empfehlungen acht vollständig, sechs teilweise und zwei nicht umgesetzt hatte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts
Reihe Bund 2011/4

TZ	Empfehlungsinhalt	Vorbericht			Follow-up-Überprüfung		
		TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt		
3	Regelmäßige Evaluierung der Struktur der militärischen Auslandsvertretungen auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse; Berücksichtigung von Änderungen der Rahmenbedingungen	2			X		
4	Deutliche Reduktion des Personalstands der Militärvertretung Brüssel	3			X		
5	Evaluierung des Bedarfs an beigedrehten Verteidigungsattachés	4	X				
6	Rasche Fertigstellung und ressortübergreifende Abstimmung sicherheitspolitischer Konzepte	5		X			
7	Aktualisierung und Vervollständigung administrativer Vorgaben	6		X			
8	Entwicklung von qualitativen und quantitativen Kriterien für die Steuerung der Leistungen der militärischen Auslandsvertretungen	7		X			
9	Abschluss einer verbindlichen Ressortvereinbarung mit dem BMiA	8			X		
10	Straffung der Zuständigkeiten im BMLVS für die Personalverwaltung und Wohnversorgung der militärischen Auslandsvertretungen	9			X		
11	Erstellung bzw. Einhaltung von Rotationsvorgaben für militärdiplomatices Personal	10	X				
13	Straffung des Ausbildungsprogramms für Verteidigungsattachés hinsichtlich der ressortinternen Dienststellenbesuche	11			X		
14	Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung des Kostenersatzes für aktive Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktplege an ausländischen Dienstorten in Abstimmung mit anderen Ressorts; Beschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises; Vereinbarung von Zielen für Repräsentationsaufgaben	12	X				

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

Fortsetzung:		Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2011/4							
		Vorbericht				Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt				
15	Regelmäßige Vorlage sämtlicher Nachweise und Belege für eine inhaltliche Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Kostenersatzes hinsichtlich der aktiven Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege; Berichtigung mangelhafter Abrechnungen	13	X						
16	Zugrundelegung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Wohnversorgung des militär-diplomatischen Personals	14	X						
17	Überarbeitung der materiellen Ausstattungsrichtlinien für Auslandstiegenschaften	15	X						
18	Verbesserung der Dokumentation im Liegenschaftswesen	16	X						
19, 20	Geeignete Nutzung ungenutzter Liegenschaften	17	X						

Der RH hielt folgende Empfehlungen an das BMLVS aufrecht:

- (1) Die Struktur der militärischen Auslandsvertretungen wäre regelmäßig zu evaluieren. (TZ 2)
- (2) Der Organisationsplan der Militärvertretung Brüssel wäre dem Planstellenbedarf entsprechend zu adaptieren und der Personalstand deutlich zu reduzieren. (TZ 3)
- (3) Der Bedarf an beigeordneten Verteidigungsattachés wäre periodisch zu evaluieren und die Organisationspläne entsprechend zu berichtigen. (TZ 4)
- (4) Die Fertigstellung des gesamtstaatlichen Auslandseinsatzkonzepts wäre in Abstimmung mit den anderen beteiligten Ressorts und im Einklang mit der neuen Österreichischen Sicherheitsstrategie unverzüglich voranzutreiben. (TZ 5)
- (5) Die Dienstanweisung für den Verteidigungsattaché wäre zügig fertigzustellen und in Kraft zu setzen. (TZ 6)
- (6) Es wäre eine regelmäßige systematische Gesamtanalyse der Leistungen der militärischen Auslandsvertretungen durchzuführen. (TZ 7)



- (7) Die offenen Rechtsfragen bezüglich der Dienst- und Fachaufsicht und des damit verbundenen Weisungsrechts wären umgehend zu klären und ein Ressortübereinkommen mit dem BMFIA abzuschließen. (TZ 8)
- (8) Die Zuständigkeitsverteilung im BMLVS für die Dienst- und Fachaufsicht sowie für die Personalverwaltung und die Wohnversorgung der militärischen Auslandsvertretungen wäre unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu vereinfachen. (TZ 9)
- (9) Das Ausbildungsprogramm für Verteidigungsattachés wäre hinsichtlich der ressortinternen Dienststellenbesuche zu straffen. (TZ 11)

R
—
H





Bericht des Rechnungshofes

**Blutversorgung durch die Universitätsklinik für
Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien;
Follow-up-Überprüfung**

R
H



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	348
-----------------------	-----

BMG Wirkungsbereich der Bundesministerien für
BMWFW Gesundheit

Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Blutversorgung durch die Universitätsklinik für Blutgruppenserologie
und Transfusionsmedizin in Wien; Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG	350
-------------	-----

Prüfungsablauf und -gegenstand	353
--------------------------------	-----

Wiener Krankenanstaltenverbund	354
--------------------------------	-----

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien	358
--	-----

Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusions- medizin in Wien	364
--	-----

Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen	367
--	-----

AGES Medizinmarktaufsicht	368
---------------------------	-----

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	371
--	-----

ANHANG Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens	375
--	-----

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
AKH Wien	Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus
Bundesamt	Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EK	Erythrozytenkonzentrat
EU	Europäische Union
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
KAV	Wiener Krankenanstaltenverbund
Kliniken	Kliniken des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UBT Wien	Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin
VZÄ	Vollzeitäquivalent
z.B.	zum Beispiel

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Gesundheit
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

**Blutversorgung durch die Universitätsklinik für Blut-
gruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien;
Follow-up-Überprüfung**

Die Empfehlungen des RH, die er zum Thema Blutversorgung durch die Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien im Jahr 2011 (Reihe Wien 2011/7 und Reihe Bund 2011/8) veröffentlicht hatte, wurden von den überprüften Stellen teilweise umgesetzt.

Das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien setzte die Empfehlungen des RH zur Optimierung des Blutkonservenverbrauchs um, was zu einer Reduzierung des Blutverbrauchs von rd. 10 % führte. Dadurch konnten 2012 die Ausgaben für den Zukauf von Blutkonserven gegenüber 2009 trotz gestiegener Preise um rd. 156.000 EUR gesenkt werden.

Unerledigt blieben hingegen die Empfehlungen des RH, mit den Lieferanten der Blutprodukte schriftliche Verträge zu schließen und ein gesamtheitliches EDV-System in der Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin Wien einzuführen.

Offen war auch die an den Wiener Krankenanstaltenverbund gerichtete Empfehlung, nach erfolgter Anpassung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes an das EU-Recht eine neuerliche europaweite Ausschreibung zur Belieferung seiner Krankenanstalten mit Blutprodukten durchzuführen.

KURZFASSUNG**Prüfungsziel**

Ziel der Follow-up-Überprüfung der Blutversorgung durch die Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien (UBT Wien) war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Geburtsüberprüfung gegenüber dem Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV), dem Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus (AKH Wien), der UBT Wien, dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (Bundesamt) und gegenüber der AGES Medizinmarktaufsicht abgegeben hatte. (TZ 1)

Wiener Krankenanstaltenverbund

Die Empfehlung, das mit Transfusionen verbundene Risikopotenzial und die tatsächlichen Transfusionskosten im Rahmen von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bewusst zu machen, setzte der KAV teilweise um. Er verfügte nach wie vor über keine Berechnungen der tatsächlichen Transfusionskosten. (TZ 2)

Nicht umgesetzt hatte der KAV die vom RH empfohlene Schaffung der Voraussetzungen für eine eingriffsbezogene Blutverbrauchsstatistik, um Steuerungsmaßnahmen zur weiteren Optimierung des Blutverbrauchs ergreifen zu können. Ebenso fehlte ein EDV-System für entsprechende statistische Auswertungen. (TZ 3)

Bei wesentlichen Abweichungen von den in der Standardblutbedarfsliste vorgesehenen Werten forderte der KAV in Umsetzung der Empfehlung des RH nunmehr Begründungen ein. (TZ 4)

Trotz mittlerweile erfolgter Anpassung des Arzneiwareneinfuhrge- setzes an das EU-Recht führte der KAV keine neuerliche europaweite Ausschreibung der Belieferung seiner Krankenanstalten mit Blutprodukten durch. (TZ 5)

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien

Das AKH Wien setzte die Empfehlungen des RH zur Optimierung des Blutkonservenverbrauchs um, was zu einer Reduzierung des Blutverbrauchs von rd. 10 % führte. Dadurch konnten 2012 die Ausgaben für den Zukauf von Blutkonserven gegenüber 2009 trotz um 8,4 % gestiegener Preise um rd. 156.000 EUR gesenkt werden. (TZ 6)



Kurzfassung

Blutversorgung durch die Universitätsklinik; Follow-up-Überprüfung

Das AKH Wien thematisierte zwar den sparsamen Umgang mit Blutprodukten in den Sitzungen des Transfusionskomitees, verfügte aber wegen der fehlenden EDV-Unterstützung nach wie vor über keine statistischen Auswertungen. (TZ 7)

Die vom RH empfohlene vierteljährliche Übermittlung der Transfusionsstatistik an seine Kliniken nahm das AKH Wien ebenfalls aufgrund der ausständigen EDV-Unterstützung bislang nicht vor. (TZ 8)

Nicht umgesetzt hatte das AKH Wien die Empfehlung des RH, Kliniken mit einem hohen Anteil an verschollenen Blutkonserven zur schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Dies obwohl der Anteil an verschollenen Blutkonserven um 0,5 Prozentpunkte angestiegen war. (TZ 9)

Die Empfehlung des RH, mit den Lieferanten der Blutprodukte aus Gründen der Rechtssicherheit schriftliche Verträge zu schließen und auch schriftlich zu bestellen, setzte das AKH Wien nur für Einzelbestellungen um. (TZ 10)

Das für die vollständige Integration der zusammengeführten Bereiche Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin erforderliche gesamtheitliche EDV-System fehlte weiterhin. (TZ 11)

Das AKH Wien hrachte das Instrument der Standardblutbedarfsliste noch nicht in allen Kliniken zum Einsatz und setzte somit die Empfehlung des RH nur teilweise um. (TZ 12)

Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin Wien

Die Empfehlung des RH zur Senkung der Verwurfsraten von Blutkonserven und zur Erzielung von Kostenreduktionen setzte die UBT Wien teilweise um. Eine transparente Erfassung der Verwurfsgründe erfolgte nach wie vor nicht. (TZ 13)

Die UBT Wien kontrollierte nunmehr in Umsetzung der Empfehlung des RH im Zusammenhang mit verschollenen Blutkonserven regelmäßig die retournierten Konservenbegleitscheine und setzte auch Begleitmaßnahmen. (TZ 14)



Kurzfassung

Die UBT Wien nahm im Sinne der Empfehlung des RH, den Prozentsatz der vollständig ausgefüllten Rezepte für Blutprodukte durch geeignete Maßnahmen zu erhöhen, nur noch vollständig ausgefüllte Rezepte entgegen. (TZ 15)

Wie vom RH empfohlen, war nunmehr auch im Bereich des Qualitätsmanagements eine organisatorische Zusammenführung der beiden klinischen Abteilungen zur Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin verwirklicht. (TZ 16)

Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen

Das Bundesamt, das die offenen Inspektionen nachholte und neue Inspektionen in zweijährigen Intervallen vornahm, setzte dadurch die Empfehlung des RH zur Einhaltung des gesetzlich vorgesehenen Prüfintervalls um. (TZ 17)

Die Empfehlung des RH, dass nicht nur bestehende Betriebe, sondern auch neue Betriebe bzw. Einrichtungen ihre Tätigkeit erst nach Erteilung einer Betriebsbewilligung aufnehmen dürfen, setzte das Bundesamt gleichfalls um. (TZ 18)

AGES Medizinmarktaufsicht

Die vom RH empfohlene Erhöhung der Meldequote für das Hämovigilanz-Register durch Sicherstellung der rechtlich vorgesehenen Meldungen und durch kundenorientierte Vereinfachung der Formulare setzte die AGES Medizinmarktaufsicht teilweise um. (TZ 19)

Die AGES Medizinmarktaufsicht überarbeitete die Hämovigilanzberichte, erweiterte sie durch Fallbeispiele und praxisnahe Kommentare, erhöhte somit den Nutzen für die Meldepflichtigen und setzte damit die diesbezügliche Empfehlung des RH um. (TZ 20)



Kurzfassung

**Blutversorgung durch die Universitätsklinik;
Follow-up-Überprüfung**

Kenndaten der Blutversorgung durch die Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin (UBT Wien) des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus

Rechtsgrundlagen Zahlreiche gesundheitsrechtlich relevante Normen, u.a.:
Blutsicherheitsgesetz (BGBl. I Nr. 44/1999 i.d.g.F.)
Arzneimittelgesetz (BGBl. I Nr. 185/1983 i.d.g.F.)

Aufgaben Sicherstellung der Versorgung mit Blutprodukten
Labormedizinische Untersuchung dieser Blutprodukte

	2009			2012		
	Menge	Preis	Wert	Menge	Preis	Wert
	in EUR			in EUR		
Zukauf von Blutprodukten durch die UBT Wien						
EK ¹	35.468	127,60	4.525.717	31.593	138,30	4.369.312
Plasma	17.463	58,85	1.027.697	13.929	62,50	870.563

Entwicklung 2009 bis 2012

				in %
	EK ¹	Plasma		
EK ¹			- 10,9	8,4
Plasma			- 20,2	6,2

Eckdaten der UBT Wien

	2009	2010	2011	2012	Entwicklung 2009 bis 2012
	in EUR				in %
Primärkosten	16.173.012	16.876.289	16.296.704	17.038.216	5,3
Personalkosten	5.218.102	5.771.874	5.892.581	6.051.232	16,0
in VZÄ ²					
Personal	101,78	104,92	105,67	105,95	4,1

¹ EK – Erythrozytenkonzentrat (Konzentrat aus roten Blutzellen)

² VZÄ – Vollzeitäquivalent

Quelle: AKH Wien

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte im Juni und Juli 2013 beim Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus (AKH Wien), bei der Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin (UBT Wien) des AKH Wien, beim Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV), beim Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (Bundesamt) und der AGES Medizinmarktaufsicht (vormals AGES PharmMed) die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema Blutversorgung abgegeben hatte. Der in der Reihe Wien 2011/7 und in der Reihe

Bund 2011/8 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Wien 2012/6 bzw. Reihe Bund 2012/13 veröffentlicht.

Zu dem im Oktober 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die AGES und das damalige BMWF im November 2013, die Medizinische Universität Wien im Dezember 2013 und das BMG und der Wiener Stadtsenat im Jänner 2014 Stellung.

Der RH übermittelte seine Gegenäußerungen im März 2014.

Wiener Krankenanstaltenverbund

2.1 (1) Der RH hatte dem KAV in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, das mit Transfusionen verbundene Risikopotenzial und die tatsächlichen Transfusionskosten im Rahmen von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bewusst zu machen, um einen sensibleren Umgang mit Blutprodukten sicherzustellen.

(2) Der Wiener Stadtsenat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass das Konzept eines patientenorientierten Blutmanagements (Klinische Hämotherapie) gemeinsam mit der Österreichischen Gesellschaft für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in die neue Struktur der Facharztausbildung integriert werde. Die KAV-eigene Berechnung der tatsächlichen Transfusionskosten sei noch nicht abgeschlossen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der KAV gemeinsam mit der Österreichischen Gesellschaft für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin einen Diplomlehrgang für die Ausübung der Tätigkeit als Blutdepotleiter erarbeitet hatte. Zielgruppe sollen demnach alle jene Fachärzte sein, die nicht über die Anerkennung als Fachärzte für Immunhämatologie und Transfusionsmedizin verfügen und beabsichtigen, eine ärztliche Tätigkeit als Blutdepotleiter auszuüben. Dieses Konzept lag zur Zeit der Follow-up-Überprüfung der Österreichischen Ärztekammer zur Beschlussfassung vor.

Neben diesen Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen des KAV setzte das AKH Wien weitere Maßnahmen wie z.B. im Rahmen der Sitzungen des Transfusionskomitees (siehe TZ 7) und mit Schulungen zum Thema Blutproduktegebarung (siehe TZ 6).



Bezüglich der Kosten stellte der RH fest, dass der KAV über keine eigenen Berechnungen der tatsächlichen Transfusionskosten verfügte.

2.2 Der KAV setzte die Empfehlung teilweise um, weil er einen Diplomlehrgang für die Ausübung der Tätigkeit als Blutdepotleiter erarbeitete und so das mit Transfusionen verbundene Risikopotenzial und die Kosten bewusst machte. Jedoch verfügte er nach wie vor über keine eigenen Berechnungen der tatsächlichen Transfusionskosten.

Der RH empfahl daher dem KAV, eigene Berechnungen der tatsächlichen Transfusionskosten vorzunehmen.

2.3 *Der Wiener Stadtsenat teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Projektgruppe zur Berechnung der tatsächlichen Transfusionskosten eingerichtet worden sei. Die Ergebnispräsentation sei für Ende März 2014 vorgesehen.*

2.4 Der RH wies darauf hin, dass die Ergebnisse der Projektgruppe bei weiteren Aus- und Fortbildungsmaßnahmen berücksichtigt werden sollten, um einen sensibleren Umgang mit Blutprodukten sicherzustellen.

3.1 (1) Der RH hatte dem KAV in seinem Vorbericht (TZ 13) empfohlen, die Voraussetzungen für eine eingriffsbezogene Blutverbrauchsstatistik zu schaffen, um den tatsächlichen eingriffsbezogenen Blutverbrauch und die Transfusionswahrscheinlichkeit transparent zu machen sowie Steuerungsmaßnahmen zur weiteren Optimierung des Blutverbrauchs ergreifen zu können.

(2) Der Wiener Stadtsenat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Möglichkeit der Implementierung der KAV-weiten Softwarelösung im AKH Wien überprüft werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der KAV im Dezember 2011 eine Machbarkeitsstudie zur Implementierung dieser Softwarelösung für die Blutprodukteverwaltung im AKH Wien in Auftrag gegeben hatte. Mit der Softwarelösung sollten die Voraussetzungen für eine eingriffsbezogene Blutverbrauchsstatistik geschaffen werden.

Das Ergebnis dieser Studie lag im Juni 2012 vor und ergab, dass die KAV-weite Softwarelösung für den Einsatz im AKH Wien nur nach deutlichem Erweiterungsaufwand hinsichtlich des Funktionsumfanges möglich wäre. Aufgrund der geschätzten Kosten von rd. 1,40 Mio. EUR wurde von der Softwareadaption Abstand und eine Ausschreibung für den Ankauf einer entsprechenden Software in Aussicht genommen.

Wiener Krankenanstaltenverbund

Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung prüfte der KAV das bereits erstellte Pflichtenheft und die Voraussetzungen für eine europaweite Ausschreibung.

- 3.2** Der KAV hatte diese Empfehlung nicht umgesetzt, weil noch kein EDV-System in der UBT Wien im Sinne eines Gesamtkonzepts im Einsatz war und damit die Voraussetzungen für eine eingeschränkte Blutverbrauchsstatistik weiterhin fehlten.

Der RH empfahl daher dem KAV neuerlich, die Voraussetzungen für eine eingeschränkte Blutverbrauchsstatistik durch eine ehestmögliche Implementierung eines entsprechenden EDV-Systems zu schaffen, um die Transfusionswahrscheinlichkeit transparent zu machen und Steuerungsmaßnahmen zur weiteren Optimierung des Blutverbrauchs ergreifen zu können.

- 3.3** *Das BMG teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein Arbeitskreis an der Erstellung eines Handbuchs zur Blutgebarung in Krankenanstalten arbeite. Dieses Handbuch solle Standards für Prozessabläufe, Organisationsstrukturen und Qualifikation der handelnden Personen vorgeben und sich auf viele Bereiche der Blutversorgung beziehen.*

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats werde für die Wiener Städtischen Krankenanstalten nach der Implementierung einer EDV-Software eine eingeschränkte Blutverbrauchsstatistik bis September 2014 etabliert.

- 4.1 (1)** Der RH hatte dem KAV in seinem Vorbericht (TZ 13) empfohlen, bei wesentlichen Abweichungen von den in der Standardblutbedarfsliste vorgesehenen Werten Begründungen einzufordern.

(2) Der Wiener Stadtsenat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass Standardblutbedarfslisten immer dann zum Einsatz kämen, wenn keine andere Lösung im Sinne des patientenorientierten Blutmanagements zum Tragen käme.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der KAV bei wesentlichen Abweichungen des tatsächlichen Blutbedarfs von den in der Standardblutbedarfsliste vorgesehenen Werten den betreffenden Krankenanstalten Begründungen abverlangte.



Weiters wurde eine „Interdisziplinäre Empfehlung zum Anämiemanagement (patientenorientiertes Blutmanagement)“ ausgearbeitet, die integraler Bestandteil des Fortbildungslehrgangs für Blutdepotleiter werden soll.

4.2 Der KAV setzte die Empfehlung um, weil er im Falle von wesentlichen Abweichungen des tatsächlichen Blutbedarfs von der Standardblutbedarfsliste Begründungen einholte. Der RH anerkannte, dass der KAV interdisziplinäre Empfehlungen zum Anämiemanagement ausarbeitete.

5.1 (1) Der RH hatte dem KAV in seinem Vorbericht (TZ 4) empfohlen, nach erfolgter Anpassung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes an das EU-Recht eine neuerliche europaweite Ausschreibung der Belieferung der Krankenanstalten des KAV mit Blutkonserven vorzunehmen.

(2) Der Wiener Stadtsenat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Möglichkeiten einer neuerlichen Ausschreibung in der Generaldirektion des KAV geprüft werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass – obwohl mit der Änderung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 65/2011 i.d.g.F., die gesetzlichen Voraussetzungen hiefür geschaffen worden waren – der KAV bisher keine neuerliche europaweite Ausschreibung zur Belieferung der Krankenanstalten des KAV mit Blutprodukten durchführte.

5.2 Der KAV setzte die Empfehlung somit nicht um, weil keine europaweite Ausschreibung erfolgt war.

Der RH hielt daher seine Empfehlung zur neuerlichen Durchführung einer europaweiten Ausschreibung zur Belieferung der Krankenanstalten des KAV mit Blutprodukten weiterhin aufrecht.

5.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates sei bereits 2011 eine Markterhebung durchgeführt worden. Wegen der fehlenden Konkurrenzsituation erschien damals eine europaweite Ausschreibung als nicht zweckmäßig. Aufgrund der neuerlichen Empfehlung des RH sei eine weitere Markterhebung geplant, deren Ergebnis bis Ende 2014 vorliegen soll.*

5.4 Der RH hielt seine Empfehlung zur neuerlichen Durchführung einer europaweiten Ausschreibung aufrecht.

**Allgemeines
Krankenhaus der
Stadt Wien**

6.1 (1) Der RH hatte dem AKH Wien in seinem Vorbericht (TZ 11) empfohlen, in allen Bereichen, in denen Blutkonserven verwendet werden, im Interesse der Patientensicherheit und der Senkung von Kosten vorhandene Möglichkeiten zur Verbrauchsoptimierung zu nutzen.

(2) Der Wiener Stadtsenat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass am AKH Wien im Sinne des patientenorientierten Blutmanagements versucht werde, durch entsprechende blutsparende Maßnahmen den Verbrauch der Blutkonserven niedrig zu halten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das AKH Wien blutsparenden Maßnahmen, wie bspw. präoperative Anämietherapie, rasche chirurgische und medikamentöse Blutstillung, den Einsatz von Blutrückführungstechniken und die Setzung individueller, patientenfokussierter Transfusionstrigger anwendete.

Durch die getroffenen Maßnahmen konnte die Anzahl der transfundierten Blutkonserven von 33.102 Stück (2009) auf 29.715 Stück (2012) gesenkt werden. Dies entsprach einer Reduktion von rd. 10 %. Da das AKH Wien weniger Blutkonserven transfundierte, musste es in der Folge auch weniger Blutkonserven zukaufen.

Während im Jahr 2009 noch 35.468 Stück Blutkonserven zugekauft wurden, waren es im Jahr 2012 nur mehr 31.593 Stück (- 10,9 %). Dadurch sanken auch die Ausgaben für den Zukauf der Blutkonserven um 3,5 % von rd. 4,53 Mio. EUR (2009) auf rd. 4,37 Mio. EUR (2012), obwohl die Preise je Blutkonserven um 8,4 % von 127,60 EUR (2009) auf 138,30 EUR (2012) stiegen. Insgesamt konnten 2012 die Ausgaben für den Zukauf von Blutkonserven gegenüber 2009 um rd. 156.000 EUR reduziert werden.

Darüber hinaus führte das AKH Wien für neu eintretende Ärzte eine verpflichtende Schulung zum Thema Blutproduktegebarung hinsichtlich eines sorgfältigen und sparsamen Verbrauchs von Blutprodukten durch.

6.2 Das AKH Wien setzte die Empfehlung um, weil die von ihm getroffenen Maßnahmen zu einer deutlichen Senkung des Verbrauchs an Blutkonserven führte und dadurch die Kosten trotz gestiegener Preise um rd. 156.000 EUR gesenkt werden konnten.



7.1 (1) Der RH hatte dem AKH Wien in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, die Gründe¹ für erhöhte Anforderungen von Blutkonserven durch die Kliniken festzustellen und daraus entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

(2) Der Wiener Stadtsenat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass eine statistische Auswertung erhöhter Frequenzen von Blutkonserven-anforderungen auf Signifikanz am AKH Wien erst nach Etablierung einer entsprechenden EDV-Unterstützung möglich sei. Derzeit würden die Gründe eines abweichenden Bestellverhaltens für Blutkonser-ven im Rahmen der wiederkehrenden Sitzungen des Transfusionsko-mitees geklärt werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass u.a. das Thema einer sparsamen Anforderung von Blutkonserven sowie auch des Verbrauchs in den halbjährlich stattfindenden Sitzungen des Transfusionskomitees regel-mäßig behandelt wurde. Dabei wurden u.a. die Gründe für Doppelan-forderungen von Blutgruppenbestimmungen erörtert.

Ungeachtet dessen stieg die Anzahl der Kreuzproben (Verträglich-keitsprüfungen) von 82.879 im Jahr 2009 auf 105.150 im Jahr 2012. Eine statistische Auswertung zur Feststellung der Gründe der erhöhten Anforderungen war dem AKH Wien aufgrund des fehlenden EDV-Systems nach wie vor nicht möglich (siehe TZ 3).

7.2 Das AKH Wien setzte die Empfehlung teilweise um, indem es in den Sitzungen des Transfusionskomitees den sparsamen Umgang mit Blutpro-dukten thematisierte. Der RH hielt aber kritisch fest, dass das AKH Wien weiterhin über keine statistischen Auswertungen verfügte.

Er empfahl daher dem AKH Wien neuerlich, die Gründe für erhöhte Anforderungen von Kreuzproben zu erheben und daraus entsprechende Maßnahmen zur Senkung der Anforderungen zu setzen.

7.3 *Der Wiener Stadtsenat teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein Lastenheft für ein gesamtheitliches EDV-System der UBT Wien erstellt werde.*

¹ z.B. ungenügende Schulung, Unsicherheit, Gewohnheit

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien

8.1 (1) Der RH hatte dem AKH Wien in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, die Transfusionsstatistik² den Kliniken vierteljährlich zu übermitteln.

(2) Der Wiener Stadtsenat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass der Einsatz der vom KAV verwendeten Software für die Implementierung im AKH Wien abgeklärt werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Transfusionsstatistik nach wie vor nur einmal jährlich erstellt wurde, weil ein EDV-System für eine vierteljährige statistische Auswertung fehlte.

8.2 Das AKH Wien setzte die Empfehlung somit nicht um, weil die Transfusionsstatistik den Kliniken nicht vierteljährlich übermittelt wurde.

Der RH empfahl dem AKH Wien daher neuerlich, die Transfusionsstatistik den Kliniken vierteljährlich zu übermitteln.

8.3 *Der Wiener Stadtsenat sagte in seiner Stellungnahme zu, ein EDV-System zu entwickeln und die Empfehlung des RH im Laufe des Jahres 2014 umzusetzen.*

9.1 (1) Der RH hatte der Anstaltsleitung des AKH Wien in seinem Vorbericht (TZ 12, 15) empfohlen, Kliniken mit einem hohen Anteil an verschollenen Blutkonserven³ zur schriftlichen Stellungnahme aufzufordern.

(2) Der Wiener Stadtsenat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass am AKH Wien die Kliniken schriftlich über die Ergebnisse der händischen Auswertung des Konservenbegleitscheinrücklaufs informiert und um entsprechende Korrekturmaßnahmen bzw. Stellungnahme ersucht würden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die UBT Wien die Retournierung vollständig ausgefüllter Konservenbegleitscheine von den einzelnen Kliniken einforderte. Ungeachtet der Urgenz erfolgten nicht in allen Fällen verwertbare Rückmeldungen an die UBT Wien.

² Diese enthielt Informationen über den Blutverbrauch auf Ebene der Kliniken.

³ Verschollene Blutkonserven sind jene, welche an die anfordernden Kliniken ausgegeben wurden, deren Verbleib aber unklar blieb. Sie konnten bspw. transfundiert oder weggeworfen worden sein. Um die Rückverfolgung der Blutkonserven zu ermöglichen, sollten die Konservenbegleitscheine von den Kliniken an die UBT Wien vollständig ausgefüllt retourniert werden.



Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien

Blutversorgung durch die Universitätsklinik; Follow-up-Überprüfung

Die folgende Tabelle zeigt den Anteil der verschollenen Blutkonserven an den ausgegebenen Blutkonserven, zu deren Verbleib trotz mehrmaliger Urgenz keine verwertbare Rückmeldung erfolgte.

Tabelle 1: Anteil der verschollenen Blutkonserven

AKH Wien	2009	2012	Anzahl
			in %
verschollene Blutkonserven	416	516	
ausgegebene Blutkonserven	36.573	32.689	
Anteil verschollene Blutkonserven	1,1	1,6	

Quelle: Kennzahlenbericht UBT Wien 2012

Der Anteil der verschollenen Blutkonserven stieg demnach von 1,1 % im Jahr 2009 auf 1,6 % im Jahr 2012. Die Anstaltsleitung des AKH Wien forderte Kliniken mit einem hohen Anteil an verschollenen Blutkonserven nicht zur schriftlichen Stellungnahme auf.

9.2 Das AKH Wien setzte die Empfehlung des RH nicht um.

Der RH kritisierte die Zunahme des Anteils der verschollenen Blutkonserven von 0,5 Prozentpunkten. Er erneuerte daher seine Empfehlung an die Anstaltsleitung des AKH Wien, von Kliniken mit einem hohen Anteil an verschollenen Blutkonserven schriftliche Stellungnahmen einzufordern.

9.3 Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates werde diese Empfehlung umgesetzt.

10.1 (1) Der RH hatte dem AKH Wien in seinem Vorbericht (TZ 3) empfohlen, mit den Lieferanten der Blutprodukte aus Gründen der Rechtsicherheit schriftliche Verträge zu schließen. Auch die Einzelbestellungen von Blutprodukten sollten schriftlich erfolgen.

(2) Der Wiener Stadtsenat machte im Nachfrageverfahren zu dieser Empfehlung keine Angabe. Zum Vorbericht hatte er in seiner Stellungnahme mitgeteilt, der Prozess der Bestellung von Blutprodukten sei bereits entsprechend der Empfehlung des RH weiterentwickelt worden.

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass ab dem Jahr 2013 eine gemeinnützige Organisation der Alleinlieferant des AKH Wien für Blutprodukte war. Laut Auskunft des AKH Wien schließe diese Organisation generell keine schriftlichen Lieferverträge ab. Einzelne Bestellungen von Blutprodukten erfolgten jedoch schriftlich.

10.2 Das AKH Wien setzte die Empfehlung teilweise um, weil Einzelbestellungen von Blutprodukten nunmehr schriftlich erfolgten, jedoch schriftliche Lieferverträge nach wie vor fehlten.

Der RH empfahl dem AKH Wien neuerlich, aus Gründen der Rechtssicherheit schriftliche Lieferverträge abzuschließen, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

10.3 *Die Medizinische Universität Wien wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der Hauptlieferant der Blutgruppenprodukte weiterhin keine schriftlichen Lieferverträge abschließe.*

Der Wiener Stadtsenat teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein Vertrag von Seiten des AKH angestrebt werde.

10.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, weil durch schriftliche Lieferverträge die Rechtssicherheit und die Nachvollziehbarkeit erhöht wird.

11.1 (1) Der RH hatte dem AKH Wien in seinem Vorbericht (TZ 3) empfohlen, hinsichtlich der erst kürzlich erfolgten organisatorischen Zusammenführung der Blutgruppenserologie und der Transfusionsmedizin begleitende Maßnahmen zur vollständigen Integration vorzunehmen. So gab es bspw. keine integrierte EDV-Lösung.

(2) Der Wiener Stadtsenat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass für den gesamten Bereich der UBT Wien derzeit die Implementierung einer EDV-Unterstützung vorbereitet werde. Ziel sei die möglichst umfassende elektronische Abbildung der in der UBT Wien erfolgenden Arbeitsschritte durch eine einzige Software im Sinne eines kostensparenden Gesamtkonzepts.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass ein EDV-System im Sinne eines Gesamtkonzepts nach wie vor fehlte. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung hatte das AKH Wien ein Pflichtenheft für eine Ausschreibung eines umfassenden EDV-Systems für die UBT Wien fertiggestellt.



11.2 Das AKH Wien setzte die Empfehlung somit nicht um, weil das für die vollständige Integration der zusammengeführten Bereiche Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin erforderliche EDV-System nach wie vor fehlte.

Der RH empfahl dem AKH Wien, auf eine rasche Ausschreibung und Implementierung eines EDV-Systems im Sinne eines Gesamtkonzepts hinzuarbeiten.

11.3 *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien solle im März 2014 eine Ausschreibung für ein gesamtheitliches EDV-System für die UBT Wien durchgeführt werden.*

Der Wiener Stadtsenat hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Umorganisation der UBT Wien eingeleitet werde.

12.1 (1) Der RH hatte dem AKH Wien in seinem Vorbericht (TZ 13) empfohlen, das Instrument der Standardblutbedarfsliste durchgängig einzusetzen.

(2) Der Wiener Stadtsenat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass Standardblutbedarfslisten immer dort zum Einsatz kämen, wo keine andere Lösung im Sinne des patientenorientierten Blutmanagements zum Tragen komme.

Die Generaldirektion des KAV verfolgte das Konzept des patientenorientierten Blutmanagements. Dieses umfassende Konzept sei auch von den EU-Vorgaben des „Optimal Blood Use“ abgeleitet.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass drei Kliniken bereits Standardblutbedarfslisten verwendeten. Weitere Kliniken bereiteten den Einsatz von Standardblutbedarfslisten vor bzw. befanden sich im Prozess der Umsetzung.

12.2 Das AKH Wien setzte die Empfehlung somit teilweise um, indem einige Kliniken bereits Standardblutbedarfslisten verwendeten bzw. die Verwendung solcher Listen vorbereiteten.

Der RH empfahl dem AKH Wien, auf einen raschen und durchgängigen Einsatz der Standardblutbedarfslisten auch in den übrigen Kliniken hinzuwirken.

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien

Universitätsklinik für Blutgruppen- serologie und Transfusionsmedizin in Wien

12.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates sei der Einsatz von Qualitätsmanagement-Dokumenten, die den Blutprodukteverbrauch regeln, beabsichtigt. Die Standardblutbedarfsliste des KAV werde aufgrund der Abhängigkeit von individuellen Faktoren der Patienten und des Case-Mix am AKH Wien nicht eingesetzt.*

12.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, für alle betroffenen Kliniken des AKH Wien geeignete Dokumente zur Regelung des Blutprodukteverbrauchs zu erstellen und einzusetzen. Standardblutbedarfslisten enthalten Informationen darüber, wie viele kreuzprobenuntersuchte Blutkonserven für einen bestimmten chirurgischen Eingriff bereitzustellen sind. Diese Listen eignen sich dazu, die blutverbrauchenden Kliniken über die Anzahl der normalerweise für einen Eingriff bereitgestellten Blutkonserven zu informieren und die tatsächlich erfolgten Anforderungen zu analysieren.

13.1 (1) Der RH hatte der UBT Wien in seinem Vorbericht (TZ 14) empfohlen, Maßnahmen zu treffen, um die Verwurfsraten von Blutkonserven zu senken und damit Kostenreduktionen zu erzielen; in diesem Zusammenhang sollten die Verwurfsgründe transparent erfasst werden (z.B. Verwurf wegen Zeitüberschreitung, wegen Unterbrechung der Kühlkette), um geeignete Maßnahmen zur Optimierung im Umgang mit Blutprodukten (insbesondere bei Lagerung und Transport) treffen zu können.

(2) Der Wiener Stadtsenat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die UBT Wien entsprechende Schulungsunterlagen und eine Prozessbeschreibung erstellt habe, die über das Intranet jederzeit in der aktuellen Version abrufbar seien. Das Temperaturmonitoring mit Selbstklebeetiketten werde nach Inbetriebnahme der neuen Blutkonservenkühlschränke validiert werden (voraussichtlich zweite Jahreshälfte 2012).

Weiters hatte der Wiener Stadtsenat angemerkt, dass von Seiten der Generaldirektion des KAV geprüft werde, das Temperaturmonitoring mittels Selbstklebeetiketten (Thermoetiketten) bereits durch den Lieferanten der Blutkonserven aufbringen und aktivieren zu lassen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass im Jahr 2012 insgesamt 2.467 Blutkonserven verworfen wurden. Das entsprach einem Anteil von 7,5 % an den insgesamt 32.689 ausgegebenen Blutkonserven. Im Jahr 2009 lag die Verwurfsrate vergleichsweise noch bei 9,2 %. Eine transparente Erfassung der Verwurfsgründe (z.B. wegen Unterbrechung der

⁴ Im Jahr 2009 wurden 3.053 von insgesamt 33.102 transfundierten Blutkonserven verworfen (siehe Vorbericht).



Kühlkette oder Überschreitung des Ablaufdatums der Blutkonserven) war bislang nicht erfolgt.

Das AKH Wien kündigte an, im Interesse einer weiteren Senkung der Verwurfsrate ab September 2013 an einem Pilotbetrieb⁵ zum Einsatz von Thermoetiketten teilzunehmen. Dadurch soll eine lückenlose Nachverfolgung und Überprüfung der Einhaltung der Kühlkette vom Produzenten bis zum Verbraucher sichergestellt werden und eine über die bis 2012 erreichte Kostensenkung von rd. 156.000 EUR (siehe TZ 6) hinausgehende Kostenreduktion möglich sein.

- 13.2** Die UBT Wien setzte die Empfehlung teilweise um, weil sie zwar Maßnahmen zur Senkung der Verwurfsrate (wie z.B. Schulungen, Thermoetiketten) und der Kosten gesetzt hatte, die Verwurfsgründe aber nach wie vor nicht transparent erfasste.

Der RH erneuerte daher seine Empfehlung bezüglich der transparenten Erfassung der Verwurfsgründe.

- 13.3** *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien werde seit Oktober 2013 im Rahmen eines Pilotprojekts eine Temperaturkontrolle aller Erythrozytenkonzentrate durchgeführt. Dadurch könne während der gesamten Post-Produktionszeit bis zur Verabreichung am Patienten die Temperaturkonstanz erfasst und so die Verwurfsrate kontrolliert, transparent gestaltet und reduziert werden.*

Der Wiener Stadtsenat verwies in seiner Stellungnahme ebenfalls auf das Pilotprojekt. Darüber hinaus habe das Transfusionskomitee die Einführung von Blutgebarungsvisiten zur Information der Kliniken vorgeschlagen.

- 13.4** Der RH wies darauf hin, dass nach erfolgreichem Abschluss des Pilotprojekts dieses in den Regelbetrieb übergeführt werden sollte.

- 14.1** (1) Der RH hatte der UBT Wien in seinem Vorbericht (TZ 15) empfohlen, im Zusammenhang mit den verschollenen Blutkonserven regelmäßig zu kontrollieren, ob bei den ausgegebenen Blutkonserven die Konservenbegleitscheine von den Kliniken an die UBT Wien zurückgesendet und vollständig ausgefüllt wurden.

⁵ Der Pilotbetrieb wird vom Lieferanten der Blutprodukte im Bereich des KAV durchgeführt und soll bei Erfolg alle Krankenanstalten des KAV mit Blutdepot umfassen.

**Universitätsklinik für Blutgruppenserologie
und Transfusionsmedizin in Wien**

(2) Der Wiener Stadtsenat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass am AKH Wien die Kliniken schriftlich über die Ergebnisse der manuellen Auswertung des Konservenbegleitscheinrücklaufs informiert und um entsprechende Korrekturmaßnahmen bzw. Stellungnahme ersucht würden. Künftig werde die Rückverfolgung von Blutkonserven EDV-unterstützt erfolgen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die UBT Wien überprüfte, ob die Konservenbegleitscheine vollständig ausgefüllt retourniert wurden. Im Falle des Fehlens forderte sie die Kliniken schriftlich zur Übermittlung der vollständig ausgefüllten Konservenbegleitscheine auf.

14.2 Die UBT Wien setzte die Empfehlung somit um, weil sie die Retournierung der vollständig ausgefüllten Konservenbegleitscheine regelmäßig kontrollierte und auch Begleitmaßnahmen setzte.

15.1 (1) Der RH hatte der UBT Wien in seinem Vorbericht (TZ 25) empfohlen, den Prozentsatz der vollständig ausgefüllten Rezepte für Blutprodukte durch geeignete Maßnahmen zu erhöhen.⁶

(2) Der Wiener Stadtsenat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die UBT Wien entsprechende Schulungsunterlagen und eine Prozessbeschreibung erstellt habe, die über das Intranet in der jeweils aktuellen Version abrufbar seien; zusätzlich fänden Schulungen im Rahmen des Transfusionskomitees statt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die UBT Wien die Annahme unvollständig ausgefüllter Rezepte – ausgenommen in medizinischen Notfällen – verweigerte. Die Rezepte wurden an die anfordernden Kliniken vor der weiteren Bearbeitung mit dem Hinweis auf die vollständige Ausfüllung retourniert. Bei einer Überprüfung der in der UBT Wien aufliegenden Rezepte stellte der RH die Vollständigkeit der ausgefüllten Rezepte fest.

15.2 Die UBT Wien setzte die Empfehlung somit um, weil sie nur noch vollständig ausgefüllte Rezepte entgegennahm.

⁶ Dazu zählten laut RH gezielte Informationen an jene Personen, die Blutprodukte anfordern, bzw. die Verweigerung der Annahme unvollständiger Rezepte in nicht dringenden Fällen.



16.1 (1) Der RH hatte der UBT Wien in seinem Vorbericht (TZ 25) empfohlen, die organisatorische Zusammenführung der beiden klinischen Abteilungen zur Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin auch im Bereich des Qualitätsmanagements nachzuvollziehen; dabei sollten auch abteilungsübergreifende Prozesse berücksichtigt werden.

(2) Der Wiener Stadtsenat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Qualitätsmanagement-Systeme der zwei Bereiche der Klinik laufend angeglichen und bei Einführung der ISO⁷ 15189⁸ sowie einer gemeinsamen EDV-Unterstützung zur Gänze zusammengeführt würden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die beiden Qualitätsmanager ein gemeinsames Organisationshandbuch, das abteilungsübergreifende Prozesse beschrieb, inklusive Qualitätsmanagement erarbeitet hatten. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung wurde das Organisationshandbuch neu adaptiert.

16.2 Die UBT Wien setzte die Empfehlung somit um, weil nunmehr auch im Bereich des Qualitätsmanagements eine organisatorische Zusammenführung erfolgt war.

16.3 *Laut ergänzender Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien sollte innerhalb der nächsten zwei Jahre die EDV-Unterstützung der UBT Wien abgeschlossen sein.*

17.1 (1) Der RH hatte dem Bundesamt in seinem Vorbericht (TZ 23) empfohlen, dass das gesetzlich vorgesehene Prüfintervall eingehalten werden sollte.

(2) Das Bundesamt gab sowohl zum Vorbericht als auch im Nachfrageverfahren keine Stellungnahme ab.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundesamt die laut Vorbericht des RH offenen drei Inspektionen nachholte und das gesetzlich vorgesehene zweijährige Inspektionsintervall nunmehr einhielt. Beispielsweise wurde die UBT Wien im Juni 2012 und im Jänner 2013 einer Inspektion gemäß § 67 Arzneimittelgesetz unterzogen und die Inspektion gemäß § 18 Blutsicherheitsgesetz im Jänner 2013 nachgeholt.

⁷ Internationale Organisation für Normung

⁸ Die ISO 15189 legt Anforderungen an die Qualität und Kompetenz in medizinischen Laboratorien fest.

Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen

17.2 Das Bundesamt setzte die Empfehlung um, weil es die offenen Inspektionen nachholte und das **gesetzlich vorgesehene** zweijährige Inspektionsintervall einhielt.

18.1 (1) Der RH hatte dem Bundesamt in seinem Vorbericht (TZ 24) empfohlen, dass nicht nur bestehende Betriebe, sondern auch neue Betriebe bzw. Einrichtungen ihre Tätigkeit erst nach Erteilung einer Betriebsbewilligung aufnehmen dürfen.

(2) Das Bundesamt gab sowohl zum Vorbericht als auch im Nachfrageverfahren keine Stellungnahme ab.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundesamt die im Vorbericht ausständigen Betriebsbewilligungen im Jahr 2010 und zuletzt 2013 nach einem mehrjährigen Bewilligungsverfahren erteilt hatte.

18.2 Das Bundesamt setzte die Empfehlung somit um, indem es alle erforderlichen Betriebsbewilligungen erteilte.

AGES Medizinmarktaufsicht

19.1 (1) Der RH hatte der AGES Medizinmarktaufsicht in seinem Vorbericht (TZ 17) empfohlen, die rechtlich vorgesehenen Hämovigilanzmeldungen sicherzustellen und durch eine Vereinfachung sowie stärkerer kundenorientierten Ausrichtung der Formulare eine Erhöhung der Meldequote für das Hämovigilanz-Register anzustreben.

(2) Die AGES Medizinmarktaufsicht machte im Nachfrageverfahren zu dieser Empfehlung keine Angabe. In ihrer Stellungnahme zum Vorbericht hatte sie darauf hingewiesen, dass die Website des Bundesamts betreffend Hämovigilanzmeldungen übersichtlicher gestaltet, inhaltlich gestrafft und um internationale Definitionen erweitert worden sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die AGES Medizinmarktaufsicht seit dem Jahr 2011 den Meldelauf betreffend einer ernsten unerwünschten Transfusionsreaktion⁹ vereinfacht hatte. So war nur mehr ein Formular vom transfundierenden bzw. behandelnden Arzt an das Blutdepot zu übermitteln. Ebenso wurde das Formular, das vom Blutdepot an das Hämovigilanz-Register weiterzuleiten ist, vereinfacht.

Die im Vorbericht von der AGES Medizinmarktaufsicht ermittelte Meldequote bei unerwünschten Transfusionsreaktionen ergab sich aus einer Hochrechnung unter Zugrundelegung einer wissenschaftlichen

⁹ z.B. Juckreiz, Fieber, Schüttelfrost



Studie. Demnach wurden nur 18 % der tatsächlichen Vorfälle gemeldet. Die Ermittlung der Meldequote auf Basis einer Hochrechnung verfolgte die AGES Medizinmarktaufsicht nicht mehr, weil es die Validität der Aussage selbst als fraglich ansah. Eine aktuelle Meldequote konnte dem RH nicht bekanntgegeben werden.

- 19.2** Die AGES Medizinmarktaufsicht setzte die Empfehlung teilweise um, weil es die Formulare vereinfacht hatte.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass ihm zur Zeit der Follow-up-Überprüfung keine Meldequote im Sinne der Empfehlung des Vorberichts bekanntgegeben werden konnte.

Er empfahl daher der AGES Medizinmarktaufsicht neuerlich, eine Meldequote im Sinne der Hämovigilanz-Verordnung zu ermitteln und darauf hinzuwirken, dass alle meldepflichtigen Einrichtungen ihrer Meldeverpflichtung gemäß dieser Verordnung nachkommen.

- 19.3** *Laut Stellungnahme der AGES seien die Meldepflichtigen in die Neugestaltung der Meldewege und Formulare einbezogen worden. Eine Meldequote könne die AGES nicht ermitteln, weil die Zahl der tatsächlichen Zwischenfälle nicht vorliege, diese Zahl weder im In- noch im Ausland abrufbar sei und auch nicht hochgerechnet werden könne.*

- 19.4** Um eine Meldequote im Sinne der Hämovigilanz-Verordnung ermitteln zu können, verblieb der RH bei seiner Empfehlung, die AGES sollte darauf hinwirken, dass alle meldepflichtigen Einrichtungen ihrer Meldeverpflichtung gemäß Hämovigilanz-Verordnung nachkommen. Dies deshalb, weil eine Einschätzung des Risikos bzw. der Wahrscheinlichkeit des Auftretens von ernsten unerwünschten Ereignissen, ernsten Zwischenfällen und Fehltransfusionen eine entsprechend breite Datenbasis voraussetzt.

- 20.1** (1) Der RH hatte der AGES Medizinmarktaufsicht in seinem Vorbericht (TZ 20) empfohlen, Inhalt und Aufbau der Hämovigilanzberichte zu überarbeiten und den Nutzen für die Meldepflichtigen in den Vordergrund zu stellen.

(2) Die AGES Medizinmarktaufsicht machte im Nachfrageverfahren zu dieser Empfehlung keine Angabe. In ihrer Stellungnahme zum Vorbericht hatte sie darauf hingewiesen, dass Inhalt und Aufbau des Hämovigilanzberichts diskutiert worden seien und die Ergebnisse umgesetzt würden.



AGES Medizinmarktaufsicht

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die AGES Medizinmarktaufsicht den Hämovigilanzbericht für das Jahr 2011 überarbeitet hatte. Die gemeldeten ernsten Zwischenfälle wurden nunmehr aufgeschlüsselt und als Fallbeispiele, ergänzt mit praxisnahen Kommentaren, näher erläutert.

20.2 Die AGES Medizinmarktaufsicht setzte die Empfehlung somit um, weil es die Hämovigilanzberichte überarbeitete, durch Fallbeispiele sowie praxisnahe Kommentare erweiterte und so den Nutzen für die Meldepflichtigen erhöhte.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

21 Der RH stellte fest, dass der KAV von vier Empfehlungen eine umgesetzt, eine teilweise umgesetzt und zwei nicht umgesetzt hatte.

Das AKH Wien hatte von sieben Empfehlungen eine umgesetzt, drei teilweise umgesetzt und drei nicht umgesetzt.

Die UBT Wien hatte von den vier Empfehlungen drei umgesetzt und eine teilweise umgesetzt.

Das Bundesamt hatte beide Empfehlungen umgesetzt.

Die AGES Medizinmarktaufsicht hatte eine Empfehlung umgesetzt und eine teilweise umgesetzt.

Insgesamt wurden damit von 19 Empfehlungen des Vorberichts acht Empfehlungen umgesetzt, sechs Empfehlungen teilweise umgesetzt und fünf Empfehlungen nicht umgesetzt.

**Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts
Reihe Wien 2011/7 und Reihe Bund 2011/8**

TZ	Empfehlungsinhalt	Vorbericht			Follow-up-Überprüfung		
		TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt		
KAV							
8	Sicherstellung eines sensibleren Umgangs mit Blutprodukten	2			X		
13	Transparentmachung des tatsächlichen eingriffsbezogenen Blutverbrauchs und der Transfusionswahrscheinlichkeit	3				X	
13	Begründungen bei wesentlichen Abweichungen von der Standardblutbedarfsliste	4		X			
4	Neuerliche europaweite Ausschreibung für Blutkonserven	5					X

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

**Fortsetzung: Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts
Reihe Wien 2011/7 und Reihe Bund 2011/8**

		Vorbericht		Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt	
AKH Wien						
11	Nutzung der Möglichkeiten zur Verbrauchsoptimierung	6	X			
12	Feststellung der Gründe für erhöhte Anforderungen von Blutkonserven	7		X		
12	Vierteljährliche Übermittlung der Transfusionsstatistik	8			X	
12, 15	Stellungnahme der Kliniken mit hohem Anteil von verschollenen Blutprodukten	9			X	
3	Schriftliche Lieferverträge und Bestellungen	10		X		
3	Vollständige Integration der zusammengeführten Abteilungen der Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin	11			X	
13	Durchgängige Einsetzung von Standardblutbedarfslisten	12		X		
UBT Wien						
14	Senkung von Verwurfsraten und somit Kostenreduktion	13		X		
15	Kontrolle der Rücksendung von vollständig ausgefüllten Konservenbegleitscheinen	14	X			
25	Erhöhung des Prozentsatzes der vollständig ausgefüllten Rezepte	15	X			
25	Zusammenführung der Abteilungen Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin auch im Bereich Qualitätsmanagement	16	X			
Bundesamt						
23	Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Prüfintervalle	17	X			
24	Aufnahme der Tätigkeit erst nach Vorliegen von Betriebsbewilligungen	18	X			
AGES						
17	Sicherstellung der Hämovigilanzmeldungen	19		X		
20	Überarbeitung der Hämovigilanzberichte	20	X			



Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Wiener Krankenanstaltenverbund

- (1) Eigene Berechnungen der tatsächlichen Transfusionskosten sollten vorgenommen werden. (TZ 2)
- (2) Die Voraussetzungen für eine eingriffsbezogene Blutverbrauchsstatistik wären durch eine ehestmögliche Implementierung eines entsprechenden EDV-Systems zu schaffen, um die Transfusionswahrscheinlichkeit transparent zu machen und Steuerungsmaßnahmen zur weiteren Optimierung des Blutverbrauchs ergreifen zu können. (TZ 3)
- (3) Nach mittlerweile erfolgter Anpassung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes an das EU-Recht sollte neuerlich eine europaweite Ausschreibung zur Belieferung der Krankenanstalten des KAV mit Blutprodukten durchgeführt werden. (TZ 5)

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus

- (4) Die Gründe für erhöhte Anforderungen von Kreuzproben wären zu erheben und daraus entsprechende Maßnahmen zur Senkung der Anforderungen zu setzen. (TZ 7)
- (5) Die Transfusionsstatistik sollte den Kliniken künftig vierteljährlich übermittelt werden. (TZ 8)
- (6) Von den Kliniken mit hohem Anteil an verschollenen Blutkonserven sollten schriftliche Stellungnahmen eingefordert werden. (TZ 9)
- (7) Lieferverträge für Blutprodukte sollten aus Gründen der Rechtsicherheit schriftlich abgeschlossen werden. (TZ 10)
- (8) Auf eine rasche Ausschreibung und Implementierung eines EDV-Systems im Sinne eines Gesamtkonzepts wäre hinzuarbeiten. (TZ 11)
- (9) Auf einen raschen und durchgängigen Einsatz der Standardblutbedarfslisten in den übrigen Kliniken sollte hingewirkt werden. (TZ 12)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

Universitätsklinik für
Blutgruppenserologie
und Transfusionsme-
dizin des AKH Wien

**(10) Im Interesse einer Senkung der Verwurfsraten und der Erzie-
lung von Kostenreduktionen wären die Verwurfsgründe transpa-
rent zu erfassen. (TZ 13)**

AGES Medizinmarkt-
aufsicht

**(11) Es sollte eine aussagekräftige Meldequote im Sinne der Hämo-
vigilanz-Verordnung ermittelt und darauf hingewirkt werden, dass
alle meldepflichtigen Einrichtungen ihrer Meldeverpflichtung gemäß
dieser Verordnung nachkommen. (TZ 19)**

R
H

BMG BMWFW

ANHANG
Entscheidungsträger

ANHANG

**Entscheidungsträger
des überprüften Unternehmens**

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in Blaudruck



ANHANG
Entscheidungsträger

**Österreichische Agentur für Gesundheit und
Ernährungssicherheit GmbH**

Aufsichtsrat

Vorsitzender Dr. Michaela MORITZ
(seit 2. Dezember 2010)

**Stellvertreter des
Vorsitzenden** DI DDr. Reinhard MANG
(seit 14. Juni 2007)

Geschäftsführung Dr. Heinz FRÜHAUF
(seit 5. Juli 2004)



Wien, im März 2014

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

R
H

**Bisher erschienen:**

- | | |
|-------------------|---|
| Reihe Bund 2014/1 | Bericht des Rechnungshofes <ul style="list-style-type: none">- Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger und Anmietung der Roßauer Lände 3 durch die Universität Wien- Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern |
| Reihe Bund 2014/2 | Bericht des Rechnungshofes <ul style="list-style-type: none">- EU-Finanzbericht 2011- Haftungen des Landes Kärnten für HYPO-ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO-ALPE-ADRIA-BANK AG- Projekt Allgemeines Krankenhaus Informationsmanagement (AKIM) des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien |
| Reihe Bund 2014/3 | Bericht des Rechnungshofes <ul style="list-style-type: none">- Veränderung der Bundesstraßen- Bekämpfung des Abgabenbetrugs mit dem Schwerpunkt Steuerfahndung; Follow-up-Überprüfung- Pilotprojekt e-Medikation- Pilotprojekt Freiwilligenmiliz- Auswirkungen des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten- Errichtung von MedAustron; Follow-up-Überprüfung- Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder; Follow-up-Überprüfung |
| Reihe Bund 2014/4 | Bericht des Rechnungshofes <ul style="list-style-type: none">- Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien |

